
Spezifikation Digitaler Gewerbesteuerbescheid

Version 1.1.2 (Entwurf)

Fassung: 18. Feb. 2022

Herausgeber: Jinit[AG für digitale Kommunikation

Bezugsort: <http://esteuer.de/>

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

I Überblick	1
I.1 Vorwort	3
I.2 Einleitung	5
I.2.1 Problemstellung	5
I.2.2 Herausforderungen	5
I.2.3 Nutzergruppen	6
I.2.4 Vorgehen	6
I.2.5 Lösungsansatz	7
I.2.6 Abgrenzung	7
I.2.7 Ausblick	7
I.2.8 Bestandteile des Standards	8
II Nachrichtentransfer zwischen Kommunen und ELSTER-Transfer	9
II.1 Grundlegende Begriffe	11
II.1.1 Gewerbesteuer	11
II.1.2 Messbetrag, Hebesatz und Zerlegung	11
II.1.3 Zinsbescheid und Verspätungszuschlag	12
II.1.4 Vorauszahlungen	12
II.1.5 Festsetzungen und Fälligkeiten	12
II.1.6 Rechtsbehelfsbelehrung	12
II.1.7 HKR-System	13
II.2 Beschreibung des Nachrichtentransfers	15
II.2.1 Der Ablauf im Detail	15
II.2.2 Kodierung und Transfer des Gewerbesteuerbescheides	16
II.2.3 Rechtssichere Zustellung des Verwaltungsaktes	17
II.2.4 Gegenstand des Standards und thematische Eingrenzung	18
II.3 Die Nachrichten	19
II.3.1 Fachliche Beschreibung des Datenmodells	19
II.3.2 bescheide.gewerbesteuer.0001	22
II.3.3 bescheide.zinsen.0002	24
II.3.4 bescheide.vorauszahlung.0003	26
II.3.5 bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010	27
II.3.6 bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020	29
III Das Datenmodell	33
III.1 Übersicht über das Datenmodell	35
III.2 Basisdatentypen	37
III.2.1 AngabeBetrag	37
III.2.2 AngabeHebesatz	37
III.2.3 AngabeSteuernummerBund	37
III.3 Komplexe Datentypen	39
III.3.1 Codes und Codelisten	39
III.3.2 Gewerbesteuer Baukasten	42
III.A Eingebundene externe Modelle	61
III.A.1 XOEV-Bibliothek	61
III.4 Kodierung der Bescheide als PDF/A-3	63
IV Anhänge	65
IV.A Übersicht über alle Nachrichten	67
IV.B Verwendete Codelisten	69
IV.B.1 Codelisten	69
IV.C Autoren	79

Entwurf

I Überblick

Entwurf

Entwurf

I.1 Vorwort



Die Erklärung und Entrichtung von Steuern ist für Steuerpflichtige innerhalb der vergangenen 25 Jahre durch die kontinuierliche Digitalisierung erheblich vereinfacht worden. Zentrale Komponente der Digitalisierung ist die ELSTER-Infrastruktur (Elektronische Steuererklärung), die seit ihrer Einführung im Jahre 1996 weitgehend etabliert ist und erheblich ausgebaut wurde. So können die durch die Finanzverwaltung eingezogenen Steuern weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Mit Bezug auf die Einkommensteuer bedeutet dies, dass Steuerpflichtige auf elektronischem Wege ihre Steuererklärung erstellen und einreichen können und mit ihrer Einwilligung ebenso auf elektronischem Wege ihre Steuerbescheide erhalten können.

Eine Lücke in der Digitalisierung besteht jedoch bei der Gewerbesteuer, die nicht durch die Finanzverwaltung der Bundesländer (mit Ausnahme der Stadtstaaten Hamburg, Bremen/Bremerhaven sowie Berlin) eingezogen wird, sondern durch die Kommunen selbst, in denen steuerpflichtige Gewerbetreibende ansässig sind. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt der Kommunen, der bestimmte formale Kriterien hinsichtlich Darstellung und Auslieferung erfüllen muss. Bis dato wird der Gewerbesteuerbescheid auf dem Postweg an die steuerpflichtigen Unternehmen versendet. Dabei existiert kein einheitliches Format für den Bescheid. Dies stellt insbesondere für Unternehmen mit Standorten in mehreren Kommunen eine Herausforderung dar, da eine elektronische Verarbeitung der postalischen Bescheide sehr aufwändig und fehleranfällig ist.

Im vorliegenden Dokument wird der standardisierte digitale Gewerbesteuerbescheid vorgestellt. Dieser soll eine Alternative zum Papierbescheid werden, die auf Wunsch von Gewerbetreibenden an dessen Stelle beantragt werden kann. Durch die standardisierte elektronische Form wird eine effiziente maschinelle Verarbeitung der Bescheide ermöglicht, was auf Seiten der Gewerbetreibenden in erheblichem Maße Ressourcen einspart. Durch die Digitalisierung des Gewerbesteuerbescheides ergibt sich ein komplett medienbruchfreier Prozess - von der Einreichung der Gewerbesteuererklärung über ELSTER bis zur Zustellung des digitalen Gewerbesteuerbescheides.

Gerade auch Kommunen können durch die Digitalisierung erheblich profitieren, nachdem die Umsetzung einmal vollzogen ist. Zum einen können sie den Prozess der Bescheiderstellung weitgehend automatisieren und somit deutlich effizienter gestalten. Zum anderen können sie Ausgaben für den Druck und Postversand der Bescheide einsparen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst in Teil I die Herausforderungen des digitalen Gewerbesteuerbescheides erläutert und der technische Ansatz beschrieben. Anschließend werden in Teil II grundlegende Begriffe erklärt und die Kommunikationsprozesse zwischen der Kommune und den Gewerbetreibenden ausgeführt. Darauf aufbauend wird das Datenformat des digitalen Bescheides erläutert. Schließlich werden in Teil III die verwendeten Datentypen beschrieben. Das gesamte Datenmodell wird durch XML-Schemata spezifiziert, die zusammen mit dem vorliegenden Dokument ausgeliefert werden.

Die Darstellung der Nachrichten und Datentypen in den Teilen II und III richtet sich an alle interessierten Leser:innen unabhängig von technischen Vorkenntnissen - auch wenn sie auf den ersten Blick sehr technisch erscheinen mag. Dagegen sind die mitgelieferten XML-Schemata in erster Linie für die maschinelle Verarbeitung geeignet. In der elektronischen Form dieses Dokumentes sind hilfreiche Verlinkungen eingepflegt, die bspw. an einer Stelle der Verwendung eines Datentyps zur Definition desselben führen.

Entwurf

I.2 Einleitung



I.2.1 Problemstellung

Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werden Verwaltungsleistungen auf allen föderalen Ebenen in einheitlicher und digitaler Form angeboten. Hierdurch wird der Zugang der Bevölkerung zu diesen erheblich vereinfacht und beschleunigt. Auch die Verwaltung profitiert von der Digitalisierung, da langfristig Kosten für die Bearbeitung von Vorgängen gespart werden.

Auch die Zustellung des Gewerbesteuerbescheides lässt sich als Verwaltungsdienstleistung betrachten, die bislang in nicht digitaler Form erbracht wird. Hier gibt es ebenfalls eine deutliche Forderung nach der Standardisierung des Gewerbesteuerbescheides und den damit einhergehenden Effizienzgewinnen seitens der Unternehmen wie auch der Kommunen, die den Bescheid digital zur Verfügung stellen möchten.

Die Gewerbesteuer wird von den Kommunen auf Basis des Gewerbesteuermessbetrages und eines individuellen Hebesatzes berechnet. Es handelt sich um eine Realsteuer, die von den Gemeinden oder Kommunen erhoben wird und nicht von den Finanzämtern der Länder. Da es hinsichtlich der Gestaltung der Gewerbesteuerbescheide keine einheitlichen und verbindlichen Vorgaben gibt, existieren viele unterschiedliche Bescheidformate. Der Minimal-Inhalt eines Gewerbesteuerbescheides ist rechtlich u.a. in der Abgabenordnung geregelt, jedoch steht es den Kommunen frei, Informationen zu ergänzen und das Layout zu bestimmen. Beispielsweise werden regelmäßig weitere Verwaltungsakte mit dem Gewerbesteuerbescheid verbunden. Das heißt, dass nicht nur die Gewerbesteuer auf dem physischen Bescheid ausgewiesen wird, sondern z.B. auch eine Zinsfestsetzung. Diese Darstellung ist in vielen Fällen sinnvoll, da so das postalische Versenden von mehreren Bescheiden limitiert wird. Jedoch ist die Uneinheitlichkeit vor allem für größere Organisationen, die Bescheide aus mehreren unterschiedlichen Kommunen empfangen, eine Herausforderung. So hat nicht nur jede Kommune ihr eigenes Bescheid-Layout, sondern noch mehrere "Unter-Layouts", je nachdem ob bspw. ein Zinsbescheid angefügt wird oder nicht. Die uneinheitlichen Layouts erschweren die Prüfung und Verarbeitung der Bescheide auf Seiten der steuerpflichtigen Unternehmen erheblich. Der im vorliegenden Dokument spezifizierte digitale Gewerbesteuerbescheid soll durch Digitalisierung und Standardisierung die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie und elektronische Verarbeitung der Gewerbesteuer schaffen.

I.2.2 Herausforderungen

Um Kompatibilität mit bestehenden Systemen herzustellen, ist es wichtig, mögliche Schnittstellen (auch zukünftige) zu identifizieren. Beispielsweise gibt es mit dem Digitalen Verwaltungsakt (DIVA) bereits die Möglichkeit, den Einkommensteuerbescheid digital (als PDF-Dokument) zu versenden. Das gleiche Ziel wird auch bei der Gewerbesteuer verfolgt - dabei soll eine maschinelle Verarbeitung der Bescheide ermöglicht werden, die gerade in Zerlegungsfällen sinnvoll ist.

Herausforderungen entstehen auch durch die föderale Struktur und die große Anzahl von Kommunen in Deutschland. So unterscheiden sich Kommunen erheblich hinsichtlich der Bearbeitungsprozesse, der eingesetzten Software und der Einbindung kommunaler IT-Dienstleister voneinander. Während in kleinen Kommunen oft eine manuelle Bearbeitung stattfindet oder individuelle technische Lösungen eingesetzt werden, setzen große Kommunen auf marktgängige HKR-Systeme (Haushalts-, Kassen- und Rechnungssysteme) oder werden durch kommunalenübergreifende IT-Dienstleister unterstützt.

Auch die Schnittstellen zwischen kommunalen HKR-Systemen, der Transportinfrastruktur (EL-STER-Transfer), und ggf. Steuersoftware bei den Unternehmen müssen beachtet werden, ebenso wie die Archivierung der Bescheide. Die Kommunen wie auch die Unternehmen erstellen bzw. erhalten viele Bescheide, die mehrere Jahre archiviert werden müssen. Um unnötige Kosten für die Speicherung dieser Bescheide zu vermeiden, sollte deren Dateigröße so klein wie möglich gehalten werden.

Ein weiterer bedeutender Punkt ist die Rechtssicherheit beim digitalen Versand der Bescheide. Sofern etwa ein digitaler Versand ergänzend zum Postweg erfolgt oder der digitale Bescheid sowohl eine Daten- als auch eine Präsentationsebene enthält, sind inhaltliche Abweichungen zumindest theoretisch möglich. Es muss in diesem Fall klar sein, welches Bescheidformat die verbindlichen Informationen enthält. Für jene Unternehmen, die mit dem bereitgestellten Datensatz arbeiten, ist dieser vor allem nützlich, wenn er nicht nochmals mit dem PDF-Bescheid abgeglichen werden muss.

I.2.3 Nutzergruppen

Bei der Gestaltung eines neuen Gewerbesteuerbescheides sollte auf die Bedürfnisse der Benutzer:innen (in der Regel das steuerpflichtige Unternehmen) Rücksicht genommen werden. Dabei lassen sich grob folgende Nutzergruppen identifizieren:

- Größere Organisationen, die viele (unterschiedliche) Bescheide erhalten und diese meist im Unternehmen bearbeiten
- Kleine und mittlere Unternehmen mit mehreren Bescheiden, die von einem Steuerexperten (z.B. Steuerkanzlei) unterstützt werden
- Kleinste Unternehmen, die einen oder wenige Bescheide erhalten und diese selbst bearbeiten
- Unternehmen, die unterhalb der Bemessungsgrenze liegen und daher keine Gewerbesteuer zahlen
- Steuerbüros / Steuerberatungen, die im Auftrag steuerpflichtiger Unternehmen Anträge bearbeiten

Unternehmen - insbesondere größere und mittlere mit mehreren Standorten - profitieren am meisten von der Möglichkeit, elektronische Bescheide unmittelbar maschinell verarbeiten zu können, da sie durch die Digitalisierung in erheblichem Maße Aufwand für die Bearbeitung der Gewerbesteuerbescheide einsparen können. Einsparungen ergeben sich durch die Beseitigung von Medienbrüchen einerseits und durch die Lieferung eines direkt maschinenlesbaren Formates andererseits (siehe Abschnitt [Lösungsansatz](#) unten). Dies gilt auch für Steuerbüros, die eine Vielzahl von Klienten vertreten.

I.2.4 Vorgehen

Zunächst wurden in einer ersten Phase relevante **Stakeholder** identifiziert. So bilden Unternehmen und Gewerbetreibende bzw. deren Stellvertreter die Empfänger des digitalen Gewerbesteuerbescheides, die je nach Größe am meisten durch die Möglichkeit der elektronischen Zustellung und der medienbruchfreien Verarbeitung der Bescheide profitieren. Im Vordergrund stehen auch die Kommunen, die die digitalen Bescheide erstellen und versenden. Sie schaffen die Voraussetzung für die Digitalisierung, indem sie die organisatorischen und technischen Maßnahmen treffen (u.a. Anbindung an die Transport-Infrastruktur und Einsatz entsprechender HKR-Systeme). Die eigentliche technische Umsetzung erfolgt schließlich durch die HKR-Hersteller, die ihre Systeme für den digitalen Gewerbesteuerbescheid anpassen müssen. Alle relevanten Stakeholdergruppen (steuerpflichtige Unternehmen, Steuerbüros, Kommunen und HKR-Hersteller) sind durch Pilotanwender in die Entwicklung des digitalen Gewerbesteuerbescheides einbezogen worden und konnten Anforderungen und Sichtweisen stellvertretend für ihre Gruppe einfließen lassen. Der Datensatz und auch der menschenlesbare Bescheid sollten folglich alle auftretenden Fälle der Gewerbesteuer abdecken können.

Ebenfalls in der ersten Phase der Bearbeitung wurde eine **Analyse bereits existierender Lösungen** in vergleichbaren Umgebungen durchgeführt. Zweck dieser Analyse war es, die Digitalisierung des

Gewerbsteuerbescheides nah an bereits etablierten Standards zu halten, um einen möglichst geringen Aufwand zur Umstellung für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Dabei wurden mit Blick auf den Zahlungscharakter des Gewerbsteuerbescheides die Standards xRechnung und ZUGFeRD zur Orientierung herangezogen. Diese bedienen andere Fachlichkeiten und decken somit nicht die Anforderungen des Gewerbsteuerbescheides ab. Dennoch lassen sich grundlegende Konzepte oder technische Lösungen wiederverwenden. Der digitale Gewerbsteuerbescheid nutzt etwa - wie ZUGFeRD - das Format PDF/A-3 zur Einbettung des maschinenlesbaren XML-Datensatzes in den menschenlesbaren PDF-Bescheid.

Für die elektronische Zustellung verschiedener Steuerbescheide (pilotiert bei der Einkommensteuer, weitere Steuerbescheide sollen ab 2024 folgen) wird DIVA verwendet. Da die Einkommensteuer keine kommunale Steuer ist, kann DIVA derzeit (außerhalb der Stadtstaaten) nicht für die Gewerbsteuer genutzt werden.¹

Zwecks **Identifikation der benötigten Datenfelder** wurden seitens der Pilotkommunen und auch von befragten Unternehmen anonymisierte Gewerbsteuerbescheide auf Anfrage bereitgestellt. Diese wurden auf Gemeinsamkeiten und besondere Merkmale hin analysiert. Die identifizierten Felder wurden im Anschluss priorisiert, u.a. auf Basis der gesetzlichen Grundlage und der Häufigkeit des Vorkommens.

Auf der Grundlage dieser ersten Identifikation der Felder wurden **Interviews** mit verschiedenen Stakeholdern durchführt. Unternehmen wurden zu ihren Anforderungen befragt, z.B. nach Hinweisen zu notwendigen Feldern, Anwendungserleichterungen, Prozessen und Best Practices. Ebenfalls befragt wurden Anbieter von HKR-Software. Deren Anforderungen wurden vor allem zur technischen Umsetzung und der Kompatibilität erhoben.

I.2.5 Lösungsansatz

Die Erzeugung und Übertragung des digitalen Gewerbsteuerbescheides soll in strukturierter und maschinenlesbarer Form nach einheitlichen Vorgaben geschehen. Hierzu wurde ein XML-Format entwickelt, das die fachlichen Anforderungen des Bescheides modelliert und durch ein XML-Schema präzise beschreibt. Dieses wird in einem PDF-Dokument (gem. PDF/A-3-Standard) eingebettet. Das PDF-Dokument ist dabei grundsätzlich menschenlesbar und als Bescheid maßgeblich. Es ist archivierbar und kann nicht ohne weiteres geändert werden (siehe hierzu Kapitel [Kodierung und Transfer des Gewerbsteuerbescheides](#)). Das PDF-Dokument und der dort eingebettete XML-Datensatz müssen die gleichen Inhalte widerspruchsfrei abbilden.

I.2.6 Abgrenzung

Die vorliegende Spezifikation beschreibt ein fachliches Datenmodell für die digitale Bekanntgabe von Gewerbsteueranlagen. Dieses schließt Informationen zu Vorauszahlungen, Zinsen und ggf. Verspätungszuschlägen mit ein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewerbsteuer stehen. Dagegen ist die Bekanntgabe von Mahnungen oder Prozesskosten nicht Bestandteil dieser Spezifikation.

I.2.7 Ausblick

Die Digitalisierung des Gewerbsteuerbescheides kann als Vorlage für die Digitalisierung anderer kommunaler Steuern und Abgaben dienen. So liegt es nahe, auch den Grundsteuerbescheid zu vereinheitlichen und zu digitalisieren.

¹In Stadtstaaten gibt es (Stand Juli 2021) bereits die Möglichkeit der elektronischen Bescheiddatenübermittlung als XML-Datei über ELSTER auf Anforderung der Steuerpflichtigen. Das verwendete Format bildet die Eckdaten der Steuerfestsetzung ab und eignet sich bereits für eine maschinelle Weiterverarbeitung. Es eignet sich jedoch nicht zur Übermittlung aller relevanten Informationen zum Nachvollziehen der Gewerbsteuerfestsetzung einschl. Zinsen, Vorauszahlungen oder Verspätungszuschlag.

I.2.8 Bestandteile des Standards

Folgende Komponenten sind Bestandteile des hier beschriebenen Standards und werden zusammen ausgeliefert:

- **Spezifikationsdokument:** Das vorliegende Dokument beschreibt die Datenformate für die digitale Zustellung des Gewerbesteuerbescheides.
- **XML Schema-Definitionen:** Beiliegend zum vorliegenden Dokument werden XML-Schemadefinitionen geliefert (XSD-Dateien), die im technischen Sinne die Datenformate exakt spezifizieren und der maschinellen Erzeugung sowie Auswertung der Datensätze dienen.
- **PDF-Musterbescheid:** Bestandteil der Auslieferung ist ebenfalls ein PDF-Musterbescheid, der ein exemplarisches und zu empfehlendes menschenlesbares Layout für den Gewerbesteuerbescheid definiert.
- **Testdatensätze und Beispielbescheide:** Zum besseren Verständnis des Standards, wie auch zum Testen von Fachverfahren, werden Beispieldatensätze ("Musterstadt", "Musterhausen" und "Musterberg") als XML-Dateien mitgeliefert. Zur XML-Datei "Musterstadt" wird ein entsprechender Beispielbescheid als PDF-Dokument mitgeliefert, in dem der Inhalt des Datensatzes "1:1" in menschenlesbarer Form dargestellt ist. Hierdurch soll das Verständnis des Formates einerseits und der Zuordnung zwischen Datenfeldern des Datensatzes und der Repräsentation im menschenlesbaren Bescheid andererseits erleichtert werden.

II Nachrichtentransfer zwischen Kommunen und ELSTER-Transfer

Entwurf

Entwurf

II.1 Grundlegende Begriffe



Der in dieser Spezifikation beschriebene Datensatz konzentriert sich auf drei Nachrichtenarten, die im Kontext der Gewerbesteuer regelmäßig genutzt werden (vgl. [Abschnitt Nachrichten](#)). Im Fokus liegen der reine Gewerbesteuerbescheid, der die Festsetzung der Gewerbesteuer und ggf. Änderungen anzeigt, wie auch Zins- und Vorauszahlungsbescheide, in denen Zinsen bzw. Vorauszahlungen festgesetzt und erklärt werden. Daneben werden zwei Formate angeboten, die die derzeit gängige Praxis in den Kommunen widerspiegeln: Es handelt sich zum einen um einen kombinierten Bescheid, der die Gewerbesteuer zwingend enthält und optional Zins- und Vorauszahlungsbescheid sowie zum anderen einen generischen Bescheid, der sich für eine beliebige Kombination der möglichen Zwecke einsetzen lässt.

Bevor die Erzeugung des digitalen Gewerbesteuerbescheides beschrieben wird, sollen nachfolgend zunächst grundlegende Begriffe eingeführt werden, die für das Verständnis wichtig sind.

II.1.1 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer, die von den Gemeinden erhoben wird. Rechtsgrundlage ist u.a. das Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Die Berechnung der Gewerbesteuer ist unkompliziert: Der Gewerbesteuermessbetrag wird durch die Finanzämter der Länder auf Basis der Gewerbesteuererklärung festgesetzt und den Kommunen übermittelt. Diese wenden ihren Hebesatz (zu Messbetrag und Hebesatz: siehe unten) darauf an, wie in der folgenden Formel dargestellt. Daraus ergibt sich der Gewersteuerbetrag, der vom/von der Steuerschuldner:in zu zahlen ist.

$$\text{Gewersteuerbetrag} = \text{Messbetrag} * \text{Hebesatz}$$

Im Fall der Stadtstaaten sieht der Prozess teilweise anders aus. In den meisten Fällen stellt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag fest (zerlegt ihn ggf.) und erstellt den Gewerbesteuerbescheid. In der Praxis entfällt somit ein größerer Datenübertragungsschritt. Der Gewerbesteuerbescheid ist hier den übrigen Steuerbescheiden in Aufbau und Struktur sehr ähnlich. In einigen Fällen – bei Umzug oder bei Zerlegungsfällen mit Geschäftsleitung in einer anderen Gemeinde – nimmt der Stadtstaat ausschließlich die Rolle der Kommune ein, inklusive aller hier beschriebenen Datenflüsse von anderen Finanzämtern an die Kommunen.

II.1.2 Messbetrag, Hebesatz und Zerlegung

Der **Messbetrag** wird durch das zuständige Finanzamt nach Überprüfung der Gewerbesteuererklärung berechnet und an die Kommunen und den/die Steuerpflichtige:n weitergeleitet. Bei mehreren Betriebsstätten in unterschiedlichen Kommunen wird der festgesetzte Messbetrag vom Finanzamt zerlegt und den einzelnen Gemeinden zugewiesen. Dieser (ggf. zerlegte) Messbetrag ist die Grundlage für die spätere Berechnung der Gewerbesteuer. Die Berechnung der **Zerlegungsanteile** wird durch Auswertung der Gewerbesteuerzerlegungserklärung durchgeführt, die im Fall mehrerer Betriebsstätten in unterschiedlichen Kommunen ebenfalls zu erstellen und einzureichen ist. Die Erstellung sowie die Einreichung können separat von der Gewerbesteuererklärung erfolgen.¹

¹ Im Folgenden soll der Begriff Messbetrag als Oberbegriff für Messbetrag und (im Zerlegungsfall) für Zerlegungsanteil verstanden werden.

Der **Hebesatz** wird von den Kommunen festgesetzt und muss mindestens 200% betragen. Jede Kommune kann einen eigenen Hebesatz festlegen.

II.1.3 Zinsbescheid und Verspätungszuschlag

Zinsen können als Erstattungszinsen oder Nachzahlungszinsen auf einem Bescheid aufgeführt werden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Zinsen fallen im Zinslauf monatlich an. Der zu verzinsende Betrag wird mit monatlich 0,5% verzinst. Hierzu wird die Anzahl der vollen Monate mit 0,005 multipliziert. Der resultierende Gesamtprozentbetrag wird schließlich mit dem zu verzinsenden Betrag multipliziert. Das Ergebnis ist der zu zahlende bzw. zu erstattende Zinsbetrag.²

Haben Steuerpflichtige die Steuer- bzw. Zerlegungserklärung mit Verspätung eingereicht, so können **Verspätungszuschläge** erhoben werden. Diese werden durch das Finanzamt festgelegt und den Steuerpflichtigen bereits im Grundlagenbescheid mitgeteilt. Für den Gewerbesteuerbescheid werden diese Beträge durch die Kommune übernommen.³

II.1.4 Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer sind vierteljährlich zu festen Terminen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer der letzten Gewerbesteuerfestsetzung. Die Kommunen orientieren sich dabei am Messbetrag, können die Höhe dieser Raten aber variieren.

Neben den laufenden Vorauszahlungen können auch Vorauszahlungen für das Folgejahr festgelegt werden. Die Angabe dieser vierteljährlichen Raten ist optional. Schließlich können, ebenfalls optional, nachträgliche und geänderte Vorauszahlungen aufgeführt werden.

II.1.5 Festsetzungen und Fälligkeiten

Der Begriff Festsetzung wird im Kontext der Gewerbesteuer allgemein als Oberbegriff für Gewerbesteuerveranlagungen, Vorauszahlungen, Verspätungszuschläge oder Zinsen verstanden. Vorauszahlungen, Verspätungszuschläge oder Zinsen beziehen sich dabei immer auf eine Gewerbesteuerveranlagung eines bestimmten Veranlagungsjahres. Aus Festsetzungen ergeben sich im Regelfall Fälligkeiten (Forderungen oder Erstattungen). Dieser Begriff wird hier für jede Art von zu zahlenden Beträgen verwendet, die mit einer Zahlungsfrist belegt sind. So wird bspw. der aus der Gewerbesteuerveranlagung resultierende zu zahlende Betrag als Fälligkeit bezeichnet, ebenso wie Vorauszahlungen.

Eine Übersicht über alle festgesetzten Forderungen oder Erstattungen erleichtert den Empfänger:innen, den Überblick über die anstehenden Zahlungen und Fristen zu behalten, ohne die genaue Berechnung nachvollziehen zu müssen. Im Hinblick auf den digitalen Gewerbesteuerbescheid als Datensatz soll eine einheitliche Modellierung von Festsetzungs- und Fälligkeitsangaben - verbunden mit einheitlichem Vokabular - das Generieren solcher Übersichten ermöglichen.

II.1.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Möchten Steuerpflichtige dem Gewerbesteuerbescheid widersprechen, können sie sich dazu im Abschnitt Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides informieren. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird von

²Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit Beschluss vom 8. Juli 2021) wird es zu einer Änderung der Rechtsgrundlage bis 2022 kommen, durch die die Verzinsung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen mit 0,5% für Zinsläufe ab dem 1.1.2019 ausgesetzt wird.

³Seit 2018 beträgt der Verspätungszuschlag nach § 152 (6) AO für GewSt-Messbetragserklärungen sowie für Zerlegungserklärungen 25 € je angefangenem Monat. Der resultierende Betrag entspricht dem Verspätungszuschlag.

den Kommunen bereitgestellt und beschreibt, ob und wie eine behördliche Entscheidung, hier der Gewerbesteuerbescheid, angefochten werden kann.

II.1.7 HKR-System

Als HKR-System (Haushalts-, Kassen- und Rechnungssystem) werden Computeranwendungen bezeichnet, die (zumeist) in der öffentlichen Verwaltung zum Finanz-Controlling sowie zur Abwicklung und Dokumentation von Buchungen eingesetzt werden.⁴ In Kommunen dienen sie auch der Erzeugung von Gewerbesteuerbescheiden. In Stadtstaaten wird diese Aufgabe von der Software der Finanzverwaltung im KONSENS-Verbund wahrgenommen.

Entwurf

⁴In diesem Dokument wird der Begriff HKR-System oder HKR-Software stellvertretend auch für Veranlagungsverfahren und die KONSENS-Software der Stadtstaaten verwendet, die zum Zweck der Veranlagung eingesetzt wird.

Entwurf

II.2 Beschreibung des Nachrichtentransfers



II.2.1 Der Ablauf im Detail

Zum besseren Verständnis des hier beschriebenen Nachrichtentransfers soll zunächst der Ablauf des Gewerbesteuerprozesses Schritt für Schritt grob umrissen und die dabei zum Einsatz kommenden technischen Komponenten benannt werden (siehe Grafik unten).

1. Steuererklärung

Das steuerpflichtige Unternehmen bzw. ein damit beauftragtes Steuerbüro erstellt die Gewerbesteuererklärung. Diese kann bereits heute mithilfe von ELSTER oder einer an ELSTER angebotenen Steuersoftware vollständig in elektronischer Form erstellt und eingereicht werden. Das Finanzamt erhält und prüft die Erklärung und berechnet sowohl den Gewerbesteuermessbetrag als auch ggf. die anteilige Zerlegung auf die einzelnen Standorte des Unternehmens. Diese dienen als Grundlage für die Berechnung der eigentlichen Gewerbesteuer.

2. Messbetragsmitteilungen und Zerlegungsbescheide

Messbeträge sowie die Zerlegung des Messbetrages werden an das steuerpflichtige Unternehmen in Form von Mess- bzw. Zerlegungsbescheiden versendet. Dies geschieht auf dem Postweg (als derzeit rechtssichere Zustellungsart) (2a). Die jeweilige Kommune erhält einen Bescheid über den Zerlegungsanteil bzw. eine Mitteilung über den Messbetrag ebenfalls auf dem Postweg (2b). Kommunen, die bereits am Datenaustausch teilnehmen, erhalten diese Daten je nach Landesrecht entweder ausschließlich elektronisch oder zusätzlich zum Papierbeleg in Form eines elektronischen Datensatzes, der sich automationsgestützt (bspw. durch ein HKR-System) verarbeiten lässt (2c). In Stadtstaaten läuft dieser Prozess vereinfacht ab, da diese die Aufgaben von Kommune und Finanzverwaltung gleichermaßen übernehmen. Messbeträge bzw. Zerlegungsanteile liegen hier direkt nach der Verarbeitung im selben Steuerkonto vor, der Steuerbescheid wird meistens gleichzeitig erzeugt (2d). Einige Unternehmen erhalten von der Finanzverwaltung zusätzlich eine digitale Lieferung der Messbeträge und Zerlegungsanteile, die bislang nicht über das ELSTER-Postfach des Unternehmens zugestellt wird (2e).

Die an die Unternehmen versendeten Messbetrags- und Zerlegungsbescheide bilden einen Verwaltungsakt der Finanzverwaltung. Unternehmen haben die Möglichkeit, Einspruch gegen diese Bescheide einzulegen, wenn sie einen Fehler bei der Verarbeitung vermuten (d.h. aufseiten der Finanzverwaltung oder bei der eigenen Steuererklärung). Gegen die Zerlegung können die Kommunen ebenfalls Einspruch einlegen.

3. Erzeugung des Gewerbesteuerbescheides

Für die Erzeugung und Zustellung des eigentlichen Gewerbesteuerbescheides ist die Kommune verantwortlich. Hierbei werden häufig HKR-Systeme eingesetzt, die die Erstellung durchführen und eine rechtssichere Zustellung unterstützen. Die elektronischen Bescheide werden als (maschinenlesbarer) XML-Datensatz kodiert und in einem (menschenslesbaren) PDF-Dokument eingebettet. Das PDF-Dokument bildet somit ein menschenlesbares Abbild des Datensatzes und gilt als "der eigentliche" Bescheid. Es ist durch die eingesetzte HKR-Software sicherzustellen, dass die beiden Formate inhaltlich identisch sind, d.h. dass in den zueinandergehörigen Feldern des menschenlesbaren

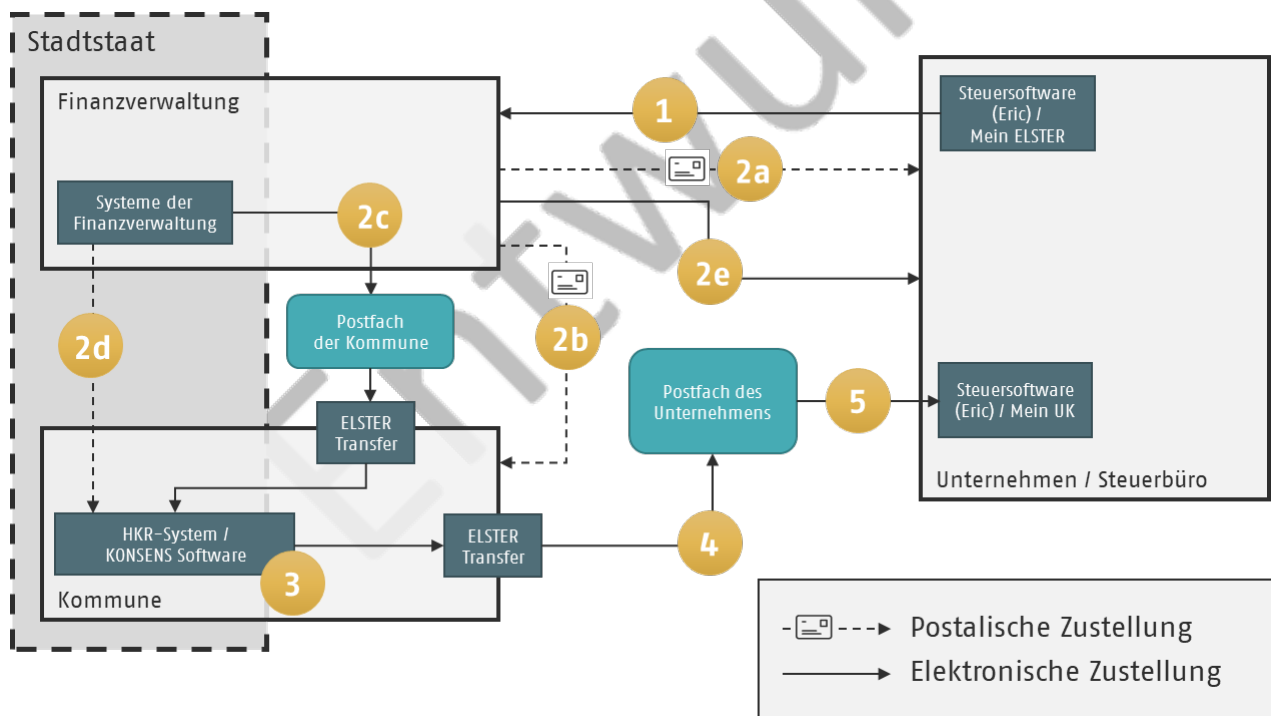
und des maschinenlesbaren Bescheides die gleiche Information steht. Zum Thema Kodierung und Rechtssicherheit siehe folgendes Unterkapitel.

4. Zustellung des Gewerbesteuerbescheides

Aufgrund des Paragraphen 122a der Abgabenordnung (AO) kann eine rechtssichere Zustellung auch auf elektronischem Wege erfolgen, was bis dahin nur über den Postweg möglich war. Zu diesem Zweck erfolgt ein Ausbau der ELSTER-Transfer-Infrastruktur, bei dem HKR-Systeme über eine dafür bereitgestellte Schnittstelle die Bescheide einstellen können. Die eigentliche Zustellung des elektronischen Bescheides zum Unternehmen bzw. Steuerbüro erfolgt via ELSTER-Transfer über das Postfach 2.0.

5. Abruf des Gewerbesteuerbescheids

Der Abruf der elektronischen Bescheide kann über das Portal "MeinUK" (Mein Unternehmenskonto) oder eine Steuersoftware erfolgen. Die weitere Verarbeitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Dokumentes. Wesentlich ist, dass durch die elektronische Form der Bescheide eine effiziente elektronische Verarbeitung ermöglicht wird.



II.2.2 Kodierung und Transfer des Gewerbesteuerbescheides

Unter den unzähligen Möglichkeiten, Daten in elektronischer Form zu kodieren, zu transferieren und am Ende zu dekodieren, ist es hilfreich, existierende und etablierte Standards zu verwenden. Unabhängig davon, um was für Daten es sich handelt, müssen drei Aspekte unterschieden werden:

i. Umfang und Struktur

Zunächst ist festzulegen, *welche* Informationen aus einer gegebenen Menge von Daten überhaupt relevant sind. Im Falle von Steuerinformationen sind dies u.a. Informationen zur Kommune, zu den Steuerpflichtigen und zu den ausstehenden Fälligkeiten. Darüber hinausgehende oder redundante Informationen können ggf. vernachlässigt werden, es sei denn, sie dienen der maschinellen Verarbeitung oder der Prüfung und Verifikation der Daten.

Des Weiteren ist festzulegen, wie Informationen strukturiert werden. Bei komplexeren Fachlichkeiten eignet sich zumeist eine hierarchische Darstellung der Daten. Zudem müssen ggf. Beziehungen von Elementen innerhalb eines Datensatzes, von Elementen verschiedener Datensätze oder von Elementen zu gänzlich anderen Objekten in geeigneter Weise abgebildet werden. Diese Objekte und Elemente sind in eindeutiger Form zu referenzieren.

Ergebnis der Festlegung von Struktur und Umfang ist eine Datenstruktur, die in einer geeigneten Weise beschrieben wird (z.B. als UML- oder Entity-Relationship-Diagramm).

ii. Kodierung

Ist eine Datenstruktur als solche festgelegt, so existieren wiederum zahlreiche Arten, einen derart strukturierten Datensatz zu kodieren. Je nach Komplexität der Datenstruktur scheiden einfache ("flache") Kodierungsformen wie einfacher Text aus. Stattdessen müssen Kodierungsformen verwendet werden, die die Abbildung hierarchischer Strukturen sowie ggf. weiterer Beziehungen unterstützen. Während sich im WWW das Format JSON (JavaScript Object Notation) für den Datentransfer zwischen Webserver und Browser etabliert hat, wird XML (Extensible Markup Language) bevorzugt in der Maschine-zu-Maschine-Kommunikation zwischen verteilten Systemen eingesetzt.

Vorteil von XML ist unter anderem, dass Datenstrukturen (a) hierarchisch und (b) restriktiv, präzise und nachvollziehbar abgebildet werden können. Letztere Eigenschaft ergibt sich dadurch, dass XML-Elemente benannt sind, wodurch sich auch für Menschen der Zweck des Elements leicht nachvollziehen lässt. Des Weiteren lässt sich die Reihenfolge, der Typ und der Wertebereich von Elementen präzise festlegen. Mit XML-Schema (XSD) existiert ein standardisiertes Format zur Beschreibung eben dieser Restriktionen. Schließlich existieren etablierte und frei zugängliche Technologien zur Erzeugung sowie zur Validierung von XML-Datensätzen (vielfach wegen ihres Einsatzzweckes zum Informationsaustausch in verteilten Systemen als XML-Nachrichten bezeichnet). All diese Eigenschaften dienen der einfachen Integration von Systemen sowie der Vermeidung von fehlerhaften Informationsübertragungen.

iii. Transfer

Sind die beiden obigen Punkte festgelegt, so müssen eine oder mehrere Möglichkeiten zum Transfer bzw. Austausch von Datensätzen definiert werden. Auch hier existieren zahlreiche Varianten (z.B. REST-APIs, Web-Services, Dateitransfer-Protokolle), auf die im Rahmen dieses Dokumentes nicht eingegangen werden kann. Dazu besteht auch kein Anlass, da die ELSTER-Transfer-Infrastruktur bereits als Mittel zum Nachrichtentransfer festgelegt ist und alle Möglichkeiten dazu bietet.

Die rechtssichere Zustellung eines Verwaltungsaktes verlangt, dass ein solcher nicht nur maschinenlesbar, sondern auch menschenlesbar ist. Ein Datensatz allein hat somit keinen Bescheidcharakter. Demzufolge besteht die zusätzliche Anforderung, den maschinenlesbaren Datensatz in geeigneter Weise mit einem menschenlesbaren Dokument identischen Inhaltes zu verknüpfen. Auch hierzu existieren verschiedene Möglichkeiten, bspw. das gleichzeitige Zustellen beider Formate, oder das Einbetten des einen in das andere - beides ist möglich.

Im Rahmen des vorliegenden Standards wird empfohlen, den Datensatz in ein PDF-Dokument einzubetten. Dies erlaubt das Format PDF/A-3 (<https://www.iso.org/standard/57229.html>). Der Bescheid wird also als PDF-Dokument verschickt, und erfüllt damit die Voraussetzung, ohne weitere Verarbeitungsschritte nach heutigem Stand der Technik menschenlesbar zu sein. Die Maschinenlesbarkeit ist durch das eingebettete XML-Dokument gewährleistet, das durch standardisierte Verfahren ausgelesen werden kann.

II.2.3 Rechtssichere Zustellung des Verwaltungsaktes

Zum Thema Rechtssicherheit muss folgendes angemerkt werden: Es lässt sich trotz aller Sorgfalt nicht sicher ausschließen, dass es zu inhaltlichen Abweichungen zwischen dem PDF- und dem eingebetteten

XML-Dokument kommt. Dies kann einer Manipulation während des Transfers oder einem Softwarefehler des HKR-Systems geschuldet sein. In einem solchen Fall gilt dreierlei:

- a. Die menschenlesbaren Inhalte (PDF-Dokument) bilden den Bescheid und sind maßgeblich für die Gewerbesteuerveranlagung (einschließlich möglicher weiterer Verwaltungsakte). Der eingebettete Datensatz an sich hat keinerlei "Bescheidcharakter", sondern ist als Hilfsdatensatz für die elektronische Bearbeitung zu verstehen.
- b. Wie unter a. beschrieben, ist der menschenlesbare Bescheid (PDF-Dokument) führend. Dies bedeutet, dass das Unternehmen, sofern es den maschinenlesbaren Datensatz (XML) nutzen möchte, einen Abgleich zwischen PDF- und XML-Dokument vornehmen sollte. Also liegt die Verantwortung der korrekten Verarbeitung der beiden Dateien (PDF- und XML-Dokument) auf der Seite des Empfängers.
- c. Kommt es tatsächlich zu Abweichungen, so kann dies im Allgemeinen zweifelsfrei nachgeprüft werden, wenn Unternehmen wie auch Kommunen die elektronischen Bescheide archivieren. Dazu sind Kommunen gesetzlich verpflichtet, Unternehmen tun dies häufig in eigenem Interesse. Davon ausgehend, dass Abweichungen in der Praxis extrem selten sein dürften, können solche Einzelfälle anhand der archivierten Bescheide nachträglich aufgelöst werden.

II.2.4 Gegenstand des Standards und thematische Eingrenzung

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes sind ausschließlich die in den Schritten 3 und 4 (siehe [Beschreibung des Nachrichtentransfers](#)) beschriebenen Aktionen, die durch eine Digitalisierung vereinfacht, beschleunigt und (teil-) automatisiert werden sollen. Die Schritte 1, 2 und 5 sind nicht Gegenstand dieses Standards. Deren Beschreibung dient jedoch dem Gesamtverständnis des Ablaufs und der Verortung des Standards.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Nachrichtenformat des digitalen Gewerbesteuerbescheides ausführlich beschrieben. Darüber hinaus wird eine Empfehlung gegeben, wie der entsprechend strukturierte XML-Datensatz in einem digitalen Gewerbesteuerbescheid als PDF-Dokument zu kodieren ist (Punkte i und ii der obigen Liste, siehe [Kodierung und Transfer des Gewerbesteuerbescheides](#)). Das Thema Nachrichtentransfer (Punkt iii) ist nicht Gegenstand dieses Standards.

II.3 Die Nachrichten



In diesem Unterkapitel wird das Nachrichtenformat des Gewerbesteuerbescheides ausführlich beschrieben. Es handelt sich dabei um das "Wurzelement" des XML-Datensatzes, der innerhalb des PDF-Dokumentes eingebettet wird. Dabei werden wiederum Datentypen verwendet, die im nachfolgenden Kapitel (siehe [Teil III](#)) beschrieben werden. Zudem werden Zins- und Vorauszahlungsbescheid sowie der eingangs erwähnte kombinierte und der generische Bescheid beschrieben. Alle greifen auf dasselbe Datenmodell zu. Letztere verstehen sich als Varianten des Gewerbesteuerbescheides.

Vorab finden sich in Kapitel II.3.1 Erläuterungen zur Art der Darstellung und zur Ausgestaltung des Datenmodells, die dem Verständnis der darauf folgenden Teile dienen.

II.3.1 Fachliche Beschreibung des Datenmodells

Bevor in den nachfolgenden Unterkapiteln das Datenmodell umfassend und formal beschrieben wird, soll an dieser Stelle ein Grundverständnis für den fachlichen Aufbau vermittelt werden. Zu diesem Zweck werden Erläuterungen zum Aufbau des Datenmodells, den verwendeten Datentypen und den Beziehungen zwischen den Datenfeldern vermittelt.

Das Datenmodell spiegelt die Fachlichkeit "Gewerbesteuerbescheid" wider. D.h. es repräsentiert den hierarchischen Aufbau des Gewerbesteuerbescheides gemäß Abgabenordnung - und der vorherrschenden Auslegung vieler Kommunen, deren Bescheide im Rahmen von Voruntersuchungen analysiert wurden. Die Erläuterungen beziehen sich dabei auf "den Gewerbesteuerbescheid" - der Einfachheit halber wird an dieser Stelle ausgeblendet, dass es "den Gewerbesteuerbescheid" nicht gibt, sondern statt dessen eine große Vielfalt unterschiedlicher Bescheide - je nach Auslegung und Vorlieben der ausstellenden Kommune unter Wahrung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen.

II.3.1.1 Grundlegender Aufbau des Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerdatensatz enthält folgende Elemente:

- **Nachrichtenkopf**

Meta-Informationen zur Sendung, die eine maschinelle Verarbeitung vereinfachen und zuverlässiger machen sollen (Kennung des vorliegenden Standards, Versionsnummer, Fachverfahren und eine eindeutige Nachrichten-ID)

- **Briefkopf**

Bescheidspezifische Angaben, u.a. Referenzen, Buchungszeichen oder genauere Angaben zu den Steuerpflichtigen

- **Steuererhebende Kommune**

Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst

- **Empfänger:in**

Der/Die Empfänger:in des Bescheides, d.h. das steuerpflichtige Unternehmen

- **Stellvertreter des Empfängers**

Mögliche/r Stellvertreter:innen des Empfängers/ der Empfängerin des Bescheides

- **Angaben zur Gewerbesteueranmeldung**

Mitteilung der Festsetzungen der Gewerbesteuer und deren Erklärung gegenüber den Steuerpflichtigen

- **Verspätungszuschlag**

Soweit zutreffend: Angaben zu Forderungen aufgrund verspäteter Einreichung der Gewerbesteuer- bzw. Zerlegungserklärung

- **Angaben zu Zinsen**

Angaben zur Höhe und Berechnung der Zinsen (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen und Minderung der Nachzahlungszinsen), sowie die daraus resultierenden Fälligkeiten

- **Vorauszahlungen**

Angaben zu Vorauszahlungen für das laufende Jahr, das Folgejahr und ggf. geänderte oder nachträgliche Vorauszahlungen

- **Vermerk**

Ein Bescheid-Vermerk, der in Code- oder Textform angegeben werden kann und z.B. den Bescheid mit Referenz auf die Abgabenordnung hinsichtlich Vorläufigkeit oder Vorbehalten kennzeichnet

- **Rechtsbehelfsbelehrung**

Rechtsbehelfsbelehrung für die Steuerpflichtigen seitens der steuererhebenden Kommune

- **Erläuternde Texte**

Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl

II.3.1.2 Erläuterungen zur formalen Darstellung

Grundsätzlich können die oben aufgelisteten Datenfelder (*Elemente*) entweder einfache Werte (*Basisdatentypen oder einfache Datentypen* wie Zahlenwerte oder Strings) sein oder sich ihrerseits in einem strukturierten Satz von Datenfeldern aufschlüsseln, die durch einen *komplexen Datentyp* definiert werden. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisches Datenmodell, in dem sich Datenfelder in (theoretisch) beliebiger Tiefe verschachteln können. Am Ende schlüsseln sich auf unterster Ebene alle Angaben in einfache Werte auf.

Bei der Angabe von Datenfeldern werden *Kardinalitäten* (auch *Multiplizitäten*) angegeben. Diese definieren allgemein, wie oft ein Datenfeld innerhalb eines Datentyps angegeben werden kann bzw. muss. Im Normalfall muss ein Datenfeld genau einmal angegeben werden (*1*), was das Feld *mandatorisch* macht. Die Angabe kann jedoch auch *optional* sein (*0..1*), d.h. das Feld kann verwendet werden, muss jedoch nicht. In beiden Fällen kann das Feld maximal einmal verwendet werden. Um eine festgelegte Anzahl möglicher Verwendungen zu definieren, lässt sich die Kardinalität von Elementen in Form eines Bereichs *X..Y* angeben, mit *X* als Unter- und *Y* als Obergrenze (bspw. *0..5* oder *12..18*). Soll keine Obergrenze bestimmt sein, so lässt sich dies durch die Angabe des Platzhalters *n* definieren (bspw. *0..n*).

Der Gewerbesteuerbescheid stellt selbst einen komplexen Datentyp dar, der in der gleichen Weise wie andere komplexe Datentypen definiert ist. Er ist insofern besonders, als dass er einen Datensatz auf der obersten Hierarchieebene (*Wurzelement*) und damit einen fachlich vollständigen Datensatz (*Nachricht*) umfasst.

Die Darstellung der Datentypen in den nachfolgenden Unterkapiteln folgt dieser Logik: Es wird immer zuerst ein Datentyp eingeführt und die enthaltenen Datenfelder genannt - beginnend mit den Nachrich-

ten als Wurzelemente. Die Datenfelder der Datentypen selbst werden im Hinblick auf ihre Funktion innerhalb des Datentyps beschrieben. Zudem wird der verwendete (komplexe oder einfache) Datentyp genannt und ist in der elektronischen Fassung des vorliegenden Dokumentes verlinkt. Dies erleichtert das Nachschlagen von Datentypen erheblich.

II.3.1.3 Erläuterungen zur fachlichen Modellierung des Gewerbesteuerdatensatzes

Die Datenfelder sind in den Datentypen fachlich zusammengefasst. Die Darstellung auf dem menschenlesbaren Bescheid kann dennoch von dieser fachlichen Gruppierung abweichen, je nach eingesetztem HKR-System und der gewünschten Konfiguration durch die Kommune. Beispielsweise ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Informationen von verschiedenen Stellen des Datensatzes selektiv ausgewählt und im Bescheid zusammengehörig dargestellt werden (vgl. Fälligkeitstabelle aus Veranlagungen, Nachzahlungszinsen und Verspätungszuschlägen - diese findet sich nicht als solche im Datensatz, sondern ist für den menschlichen Leser zusammengefasst und aufbereitet). Ebenso ist es möglich, dass Informationen mehrfach im Bescheid erscheinen, die im Datensatz redundanzfrei an einer Stelle modelliert sind, wie das gleiche Beispiel zeigt.

Die Datenfelder erscheinen im Datenmodell dort, wo sie fachlich beheimatet sind und in einer fachlich angemessenen Kardinalität. Auch hier können die gängige Darstellung im Bescheid und die Verortung im Datensatz abweichen. Bspw. sind Bankdaten und SEPA-Referenz auf fachlicher Ebene Eigenschaften der Kommune. Im Bescheid erscheinen sie eher dort, wo sie aus Sicht des Empfängers hilfreich sind.

Generell ist das Datenmodell einschließlich der Kardinalitäten so ausgelegt, dass es alle in der Praxis möglichen Fälle abdeckt, einschließlich aller Grenzfälle.

II.3.1.4 Erläuterungen zur Modellierung von Festsetzungen

Bei Festsetzungen kann es sich im Kontext der Gewerbesteuer um Gewerbesteuerveranlagungen, Vorauszahlungen, Verspätungszuschläge oder Zinsen handeln (siehe [Grundlegende Begriffe](#)). Alle relevanten Angaben einer Festsetzung werden im Datentyp FestsetzungsAngaben (siehe [FestsetzungsAngaben](#)) zusammengefasst, der für die Modellierung der genannten Festsetzungsarten verwendet wird. Er umfasst folgende Angaben:

- Art der Abgabe (Gewerbesteuerveranlagung, Verspätungszuschlag, Zinsen oder Vorauszahlung als Code, siehe [Abgabeart](#))
- Die Art der Festsetzung (Erstfestsetzung oder Änderung als Code, siehe [Festsetzungsart](#))
- Das Bezugsjahr der Veranlagung
- Angaben zur Fälligkeit (siehe unten)

Durch die Verwendung von Codes zur Beschreibung der entsprechenden Eigenschaften der Festsetzung soll ein effektives Filtern auf Empfängerseite ermöglicht werden.

Der Datentyp Festsetzung (siehe [Festsetzung](#)), in dem FestsetzungsAngaben verwendet werden, wird als Basisdatentyp für alle oben genannten Festsetzungsarten verwendet. Die Eigenschaften (Elemente) dieses Typs "vererben" sich somit implizit auf die verschiedenen Festsetzungstypen und werden in der Detailbeschreibung der Datentypen (unten) nicht explizit genannt. Stattdessen erscheint ein Hinweis, dass es sich um eine Erweiterung des Typs Festsetzung handelt.

II.3.1.5 Erläuterungen zur Modellierung von Fälligkeiten

Für die Angabe von Fälligkeiten (d.h. ausstehende Beträge, die sich aus Festsetzungen ergeben und deren Zahlung auf ein festgelegtes Datum terminiert ist) wird ein eigener Datentyp FaelligkeitsAngaben (siehe [FaelligkeitsAngaben](#)) verwendet, der den Festsetzungsbetrag und das Fälligkeitsdatum enthält.

Darüber hinaus können (optional) Angaben zum bisherigen Festsetzungsbetrag im Falle von Änderungen sowie Angaben zu bereits geleisteten Zahlungen und sich dem daraus ergebenden Restbetrag der Fälligkeit gemacht werden.

II.3.1.6 Erläuterungen zur Modellierung von Zinsen

Die Modellierung von Zinsen berücksichtigt den Umstand, dass aus einer Veranlagung eines Jahres mehrere separate Zinsläufe entstehen können, bspw. wenn eine Veranlagung (mehrfach) rückwirkend verändert wird. Die Zahl der Zinsläufe ist theoretisch nicht beschränkt. Zudem wird berücksichtigt, dass für jeden Zinslauf zunächst die Zinsbasis (auf volle 50 EURO zugunsten des Steuerpflichtigen) gerundet wird und anschließend (je nach Zinsart) eine Rundung des berechneten Zinsbetrages auf volle EURO stattfinden kann. Die so - pro Zinslauf - entstehenden effektiven Zinsbeträge werden aufsummiert und erneut zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle EURO gerundet. Zur Nachvollziehbarkeit der Zinsberechnung für den Steuerpflichtigen werden an allen Stellen, an denen gerundet wird, jeweils auch die ungerundeten Beträge angegeben (siehe [Zinsberechnung](#)).

II.3.1.7 Erläuterungen zur Modellierung des rechtlichen Vermerks auf dem Bescheid

Auf Gewerbesteuerbescheiden erscheinen gegebenenfalls rechtliche Vermerke, die beispielsweise auf die Vorläufigkeit des Bescheides hinweisen oder auf einen Vorbehalt der Nachprüfung. Diese Vermerke sind inhaltlich standardisiert und werden durch Kombinationen eines oder mehrerer Codes festgelegt, die ihrerseits Aussagen hinsichtlich des Bescheides bilden und sich als Satzfragmente mit Bezug auf den Bescheid verstehen lassen. Beispielsweise bildet die Codefolge [11, 24] den Vermerk "*Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO teilweise vorläufig. Er ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen*" ab.

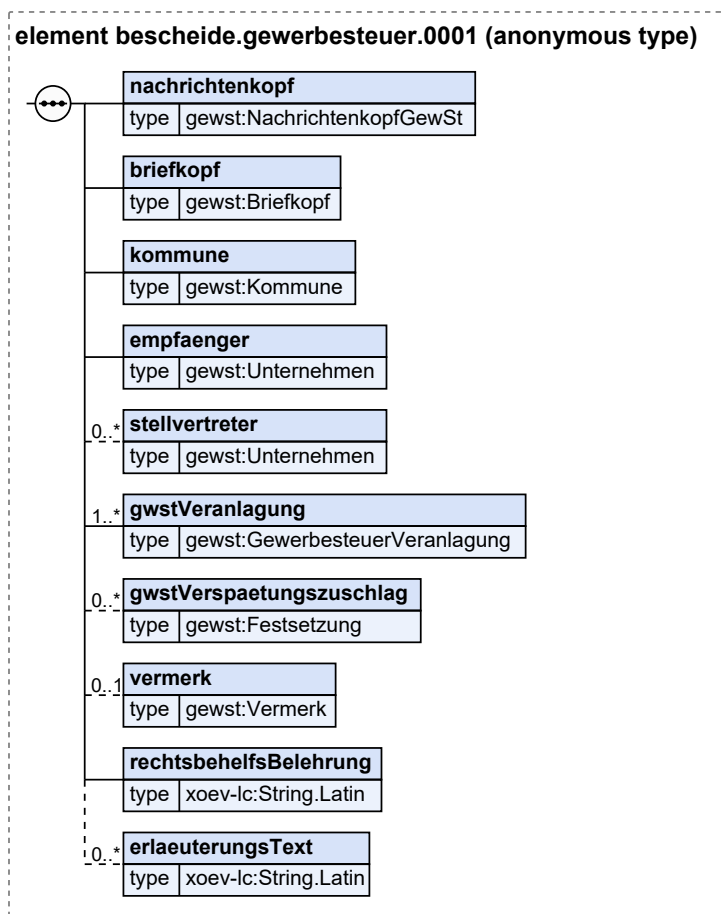
Die Darstellung dieses Vermerks in Form standardisierter Codes erleichtert die maschinelle Verarbeitung erheblich und soll deswegen nach Möglichkeit eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, so kann stattdessen ein Vermerk in Textform angegeben werden (siehe [Datentyp Vermerk](#)).

II.3.2 bescheide.gewerbesteuer.0001

Nachricht: `bescheide.gewerbesteuer.0001`

Die Nachricht `bescheide.gewerbesteuer.0001` bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid ab. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur gestellt.

Abbildung II.3.1. bescheide.gewerbsteuer.0001



Kindelemente von bescheide.gewerbsteuer.0001				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	42
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	45
Im Briefkopf werden bescheidspezifische Angaben zusammengefasst, u.a. Referenzen, Buchungszeichen oder genauere Angaben zum Steuerpflichtigen.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	47
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
empfaenger	Unternehmen	1	III.3.2.7	49
Empfängerin oder Empfänger des Bescheides, d.h. das steuerpflichtige Unternehmen.				
stellvertreter	Unternehmen	0..n	III.3.2.7	49
Mögliche stellvertretende Person des Empfängers des Bescheides.				
gwstVeranlagung	GewerbsteuerVeranlagung	1..n	III.3.2.17	58

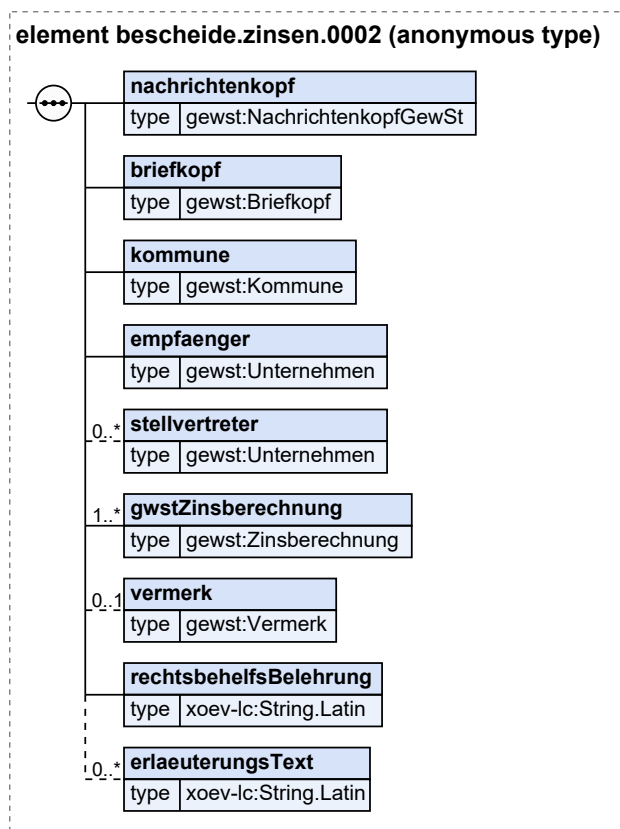
Kindelemente von <code>bescheide.gewerbesteuer.0001</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Dieses Element umfasst alle Angaben für die Gewerbesteuer-Festsetzung. Es kann ggf. mehrfach in einer Nachricht verwendet werden, wenn mehrere Festsetzungen mitgeteilt werden.				
gwstVerspaetungszuschlag	Festsetzung	0..n	III.3.2.10	52
Bei verspäteter Einreichung der Steuererklärung oder Zerlegungserklärung kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.				
vermerk	Vermerk	0..1	III.3.2.5	46
Der standardisierte Vermerk wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.Vermerktyp</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	String.Latin	1	III.A.1	61
Rechtsbehelfsbelehrung für die Steuerpflichtigen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	String.Latin	0..n	III.A.1	61
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.3 `bescheide.zinsen.0002`

Nachricht: `bescheide.zinsen.0002`

Die Nachricht `bescheide.zinsen.0002` bildet den digitalen Zinsbescheid ab. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Zinsen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.

Abbildung II.3.2. bescheide.zinsen.0002



Kindelemente von bescheide.zinsen.0002				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	42
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	45
Im Briefkopf werden bescheidspezifische Angaben zusammengefasst, u.a. Referenzen, Buchungszeichen oder genauere Angaben zum Steuerpflichtigen.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	47
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
empfaenger	Unternehmen	1	III.3.2.7	49
Empfängerin oder Empfänger des Bescheides, d.h. das steuerpflichtige Unternehmen.				
stellvertreter	Unternehmen	0..n	III.3.2.7	49
Mögliche stellvertretende Person des Empfängers des Bescheides.				
gwstZinsberechnung	Zinsberechnung	1..n	III.3.2.13	55
Dieses Element umfasst die für die Zinsberechnung einer Gewerbesteuerveranlagung erforderlichen Angaben. Es kann in beliebiger Zahl verwendet werden, wobei sich jedes einzelne auf genau ein Veranlagungsjahr bezieht.				
vermerk	Vermerk	0..1	III.3.2.5	46

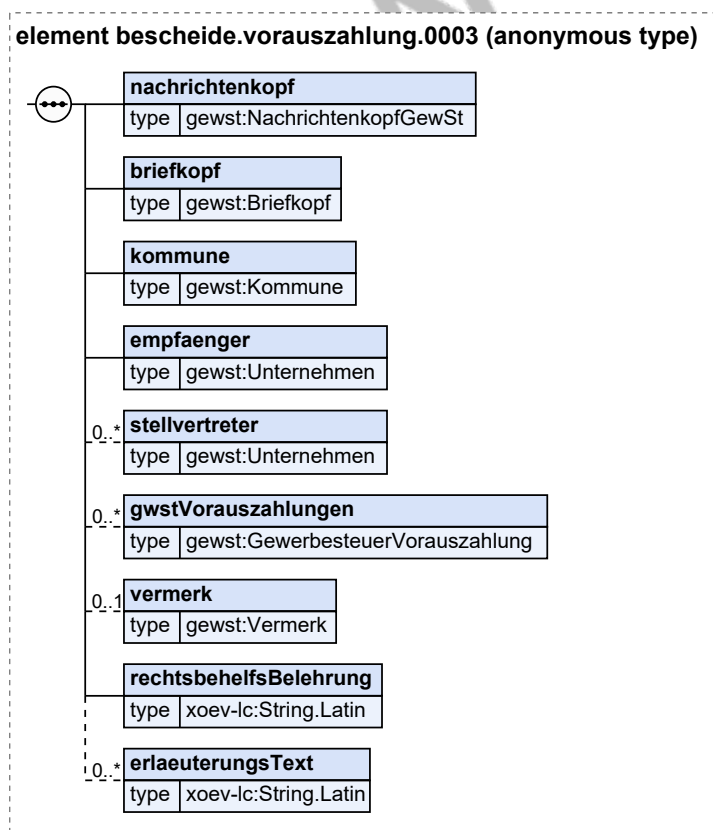
Kindelemente von <code>bescheide.zinsen.0002</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Der standardisierte Vermerk wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.Vermerktyp</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Rechtsbehelfsbelehrung für die Steuerpflichtigen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	<code>String.Latin</code>	0..n	III.A.1	61
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.4 `bescheide.vorauszahlung.0003`

Nachricht: `bescheide.vorauszahlung.0003`

Die Nachricht `bescheide.vorauszahlung.0003` bildet die Vorauszahlungen ab. Sie dient der Mitteilung der Vorauszahlungen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.

Abbildung II.3.3. `bescheide.vorauszahlung.0003`



Kindelemente von <code>bescheide.vorauszahlung.0003</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	<code>NachrichtenkopfGewSt</code>	1	III.3.2.1	42

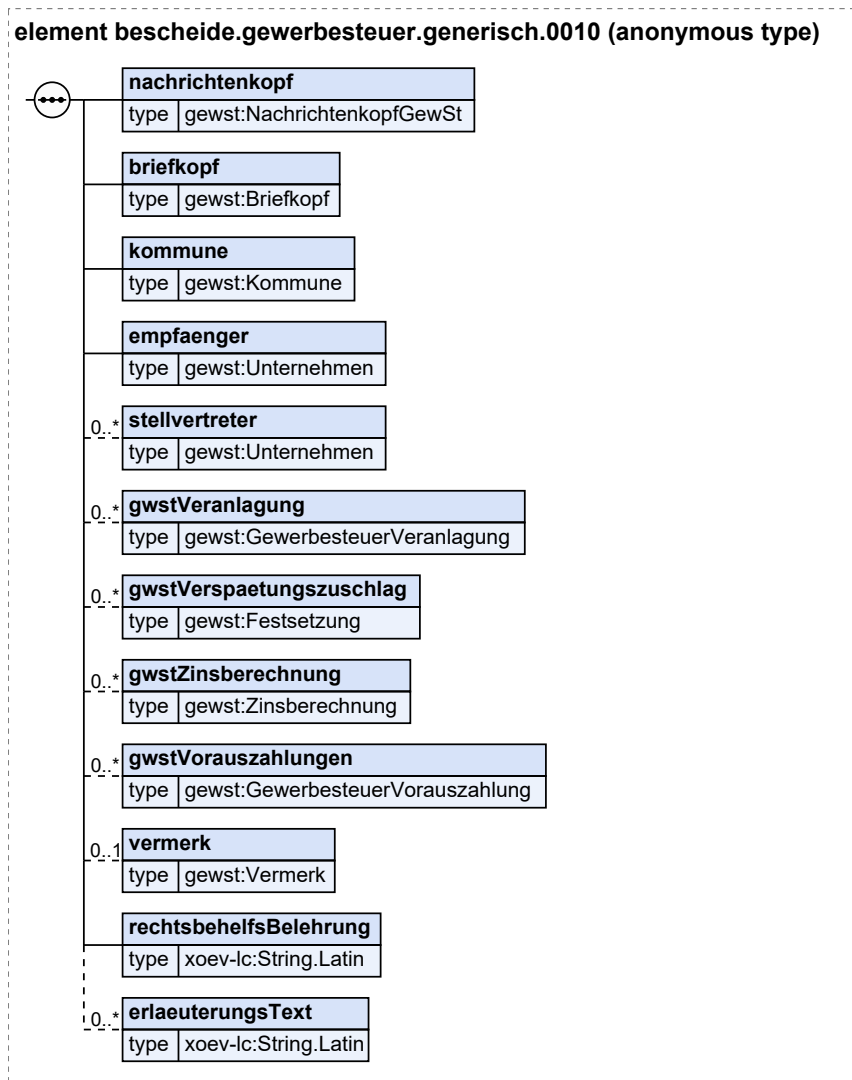
Kindelemente von <code>bescheide.vorauszahlung.0003</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	45
Im Briefkopf werden bescheidspezifische Angaben zusammengefasst, u.a. Referenzen, Buchungszeichen oder genauere Angaben zum Steuerpflichtigen.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	47
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
empfaenger	Unternehmen	1	III.3.2.7	49
Empfängerin oder Empfänger des Bescheides, d.h. das steuerpflichtige Unternehmen.				
stellvertreter	Unternehmen	0..n	III.3.2.7	49
Mögliche stellvertretende Person des Empfängers des Bescheides.				
gwstVorauszahlungen	GewerbesteuerVorauszahlung	0..n	III.3.2.16	58
Angaben zu Vorauszahlungen. Die Anzahl ist nicht nach oben beschränkt. Im Regelfall handelt es sich um vier Vorauszahlungen für das laufende Wirtschaftsjahr und ggf. vier weitere für das Folgejahr, die zu festgelegten Terminen zur Monatsmitte der Monate Februar, Mai, August und November über das Jahr verteilt sind. Durch nachträgliche bzw. geänderte Vorauszahlungen kann sich die Anzahl (theoretisch) beliebig vergrößern. Das Bezugsjahr der Vorauszahlung (laufendes oder Folgejahr) ist den jeweiligen Festsetzungsangaben zu entnehmen.				
vermerk	Vermerk	0..1	III.3.2.5	46
Der standardisierte Vermerk wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.Vermerktyp</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	String.Latin	1	III.A.1	61
Rechtsbehelfsbelehrung für die Steuerpflichtigen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	String.Latin	0..n	III.A.1	61
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.5 `bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010`

Nachricht: `bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010`

Die Nachricht `bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010` bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid als generischen Träger von Gewerbesteuerveranlagung sowie Festsetzung von Zinsen und Vorauszahlungen ab. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen genauso wie der Mitteilung und Erklärung von Zins- und Vorauszahlungsfestsetzungen. Sie kann als Ersatz für den postalisch versendeten Bescheid verwendet und einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt werden.

Abbildung II.3.4. bescheide.gewerbsteuer.generisch.0010



Kindelemente von bescheide.gewerbsteuer.generisch.0010				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	42
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	45
Im Briefkopf werden bescheidspezifische Angaben zusammengefasst, u.a. Referenzen, Buchungszeichen oder genauere Angaben zum Steuerpflichtigen.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	47
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
empfaenger	Unternehmen	1	III.3.2.7	49

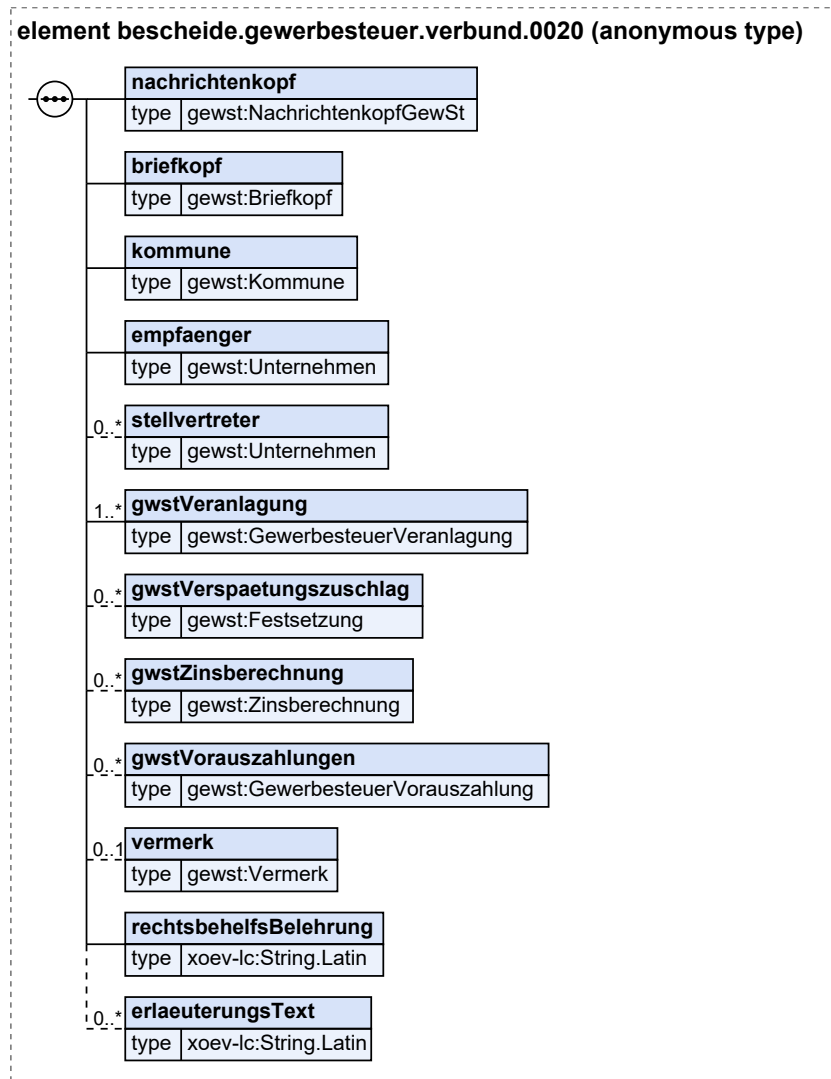
Kindelemente von <code>bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Empfängerin oder Empfänger des Bescheides, d.h. das steuerpflichtige Unternehmen.				
stellvertreter	<code>Unternehmen</code>	0..n	III.3.2.7	49
Mögliche stellvertretende Person des Empfängers des Bescheides.				
gwstVeranlagung	<code>GewerbesteuerVeranlagung</code>	0..n	III.3.2.17	58
Dieses Element umfasst alle Angaben für die Gewerbesteuer-Festsetzung. Es kann ggf. mehrfach in einer Nachricht verwendet werden, wenn mehrere Festsetzungen mitgeteilt werden.				
gwstVerspaetungszuschlag	<code>Festsetzung</code>	0..n	III.3.2.10	52
Bei verspäteter Einreichung der Steuererklärung oder Zerlegungserklärung kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.				
gwstZinsberechnung	<code>Zinsberechnung</code>	0..n	III.3.2.13	55
Dieses Element umfasst die für die Zinsberechnung einer Gewerbesteueranmeldung erforderlichen Angaben. Es kann in beliebiger Zahl verwendet werden, wobei sich jedes einzelne auf genau ein Veranlagungsjahr bezieht.				
gwstVorauszahlungen	<code>GewerbesteuerVorauszahlung</code>	0..n	III.3.2.16	58
Angaben zu Vorauszahlungen. Die Anzahl ist nicht nach oben beschränkt. Im Regelfall handelt es sich um vier Vorauszahlungen für das laufende Wirtschaftsjahr und ggf. vier weitere für das Folgejahr, die zu festgelegten Terminen zur Monatsmitte der Monate Februar, Mai, August und November über das Jahr verteilt sind. Durch nachträgliche bzw. geänderte Vorauszahlungen kann sich die Anzahl (theoretisch) beliebig vergrößern. Das Bezugsjahr der Vorauszahlung (laufendes oder Folgejahr) ist den jeweiligen Festsetzungsangaben zu entnehmen.				
vermerk	<code>Vermerk</code>	0..1	III.3.2.5	46
Der standardisierte Vermerk wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <code>Code.Vermerktyp</code> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Rechtsbehelfsbelehrung für die Steuerpflichtigen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	<code>String.Latin</code>	0..n	III.A.1	61
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

II.3.6 `bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020`

Nachricht: `bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020`

Die Nachricht `bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020` bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid so ab, wie er in vielen Kommunen versendet wird. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen einschließlich der Möglichkeit der Mitteilung und Erklärung von Zins- und Vorauszahlungsfestsetzungen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.

Abbildung II.3.5. bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020



Kindelemente von bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenkopf	NachrichtenkopfGewSt	1	III.3.2.1	42
Im Nachrichtenkopf werden Meta-Informationen zum versendeten Datensatz mitgeliefert, die für eine zuverlässige maschinelle Verarbeitung nützlich sind.				
briefkopf	Briefkopf	1	III.3.2.4	45
Im Briefkopf werden bescheidspezifische Angaben zusammengefasst, u.a. Referenzen, Buchungszeichen oder genauere Angaben zum Steuerpflichtigen.				
kommune	Kommune	1	III.3.2.6	47
Die Kommune, die Anspruch auf die Gewerbesteuer hat und die die Erzeugung und den Versand des vorliegenden Bescheides veranlasst.				
empfaenger	Unternehmen	1	III.3.2.7	49
Empfängerin oder Empfänger des Bescheides, d.h. das steuerpflichtige Unternehmen.				

Kindelemente von <code>bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
stellvertreter	Unternehmen	0..n	III.3.2.7	49
Mögliche stellvertretende Person des Empfängers des Bescheides.				
gwstVeranlagung	GewerbesteuerVeranlagung	1..n	III.3.2.17	58
Dieses Element umfasst alle Angaben für die Gewerbesteuer-Festsetzung. Es kann ggf. mehrfach in einer Nachricht verwendet werden, wenn mehrere Festsetzungen mitgeteilt werden.				
gwstVerspaetungszuschlag	Festsetzung	0..n	III.3.2.10	52
Bei verspäteter Einreichung der Steuererklärung oder Zerlegungserklärung kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.				
gwstZinsberechnung	Zinsberechnung	0..n	III.3.2.13	55
Dieses Element umfasst die für die Zinsberechnung einer Gewerbesteueranlagung erforderlichen Angaben. Es kann in beliebiger Zahl verwendet werden, wobei sich jedes einzelne auf genau ein Veranlagungsjahr bezieht.				
gwstVorauszahlungen	GewerbesteuerVorauszahlung	0..n	III.3.2.16	58
Angaben zu Vorauszahlungen. Die Anzahl ist nicht nach oben beschränkt. Im Regelfall handelt es sich um vier Vorauszahlungen für das laufende Wirtschaftsjahr und ggf. vier weitere für das Folgejahr, die zu festgelegten Terminen zur Monatsmitte der Monate Februar, Mai, August und November über das Jahr verteilt sind. Durch nachträgliche bzw. geänderte Vorauszahlungen kann sich die Anzahl (theoretisch) beliebig vergrößern. Das Bezugsjahr der Vorauszahlung (laufendes oder Folgejahr) ist den jeweiligen Festsetzungsangaben zu entnehmen.				
vermerk	Vermerk	0..1	III.3.2.5	46
Der standardisierte Vermerk wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs <i>Code.Vermerktyp</i> modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
rechtsbehelfsBelehrung	String.Latin	1	III.A.1	61
Rechtsbehelfsbelehrung für die Steuerpflichtigen seitens der steuererhebenden Kommune.				
erlaeuterungsText	String.Latin	0..n	III.A.1	61
Optionale(r) Erläuterungstext(e) der steuererhebenden Kommune in beliebiger Anzahl.				

Entwurf

III Das Datenmodell

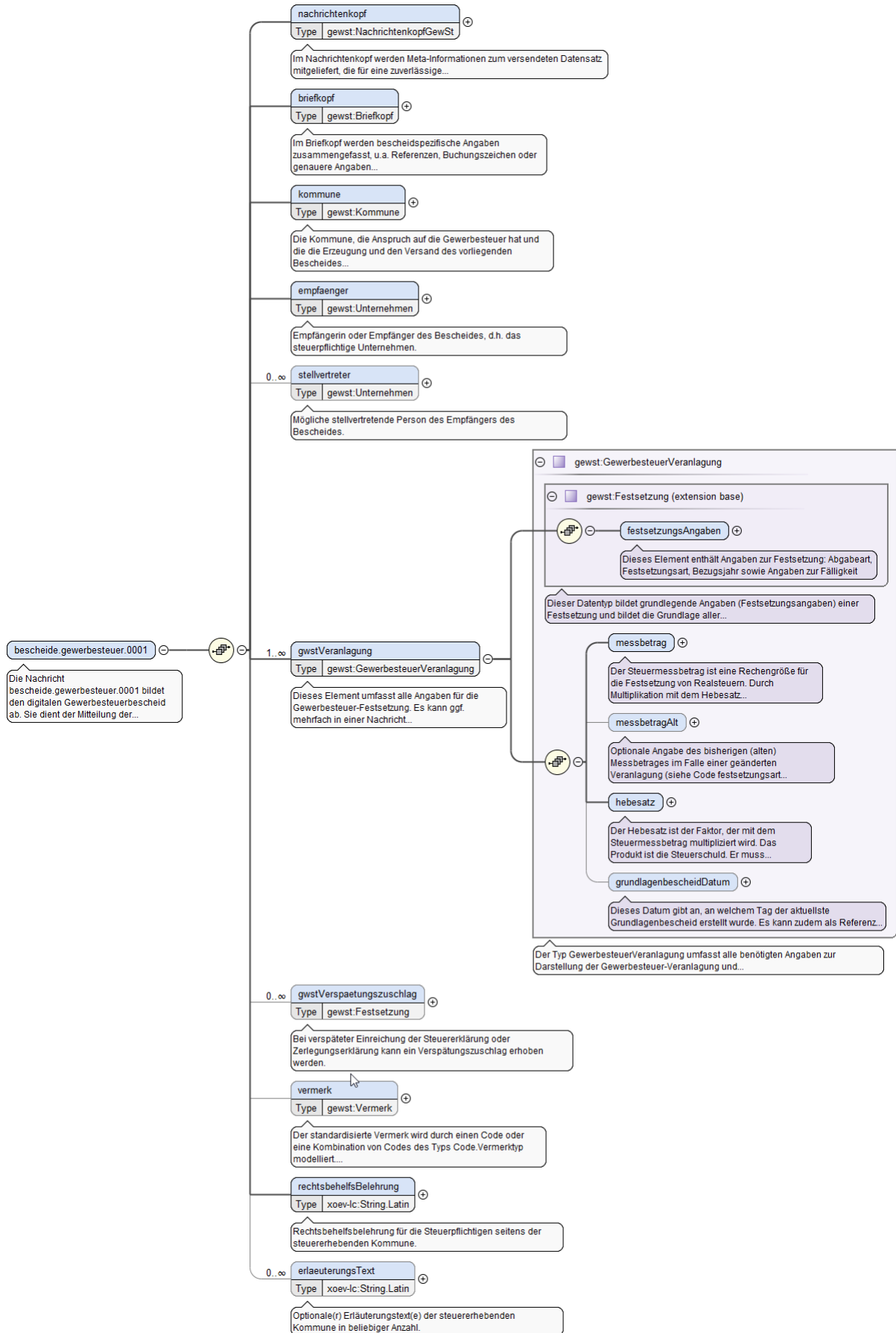
Entwurf

Entwurf

III.1 Übersicht über das Datenmodell



In den nachfolgenden Unterkapiteln wird das Datenmodell des digitalen Gewerbesteuerbescheides beschrieben. Dabei bedingt es die Dokumentform, dass die hierarchischen Zusammenhänge des Datenmodells nicht unmittelbar ins Auge fallen, sondern durch den Leser konstruiert werden müssen. Um die Struktur des Gewerbesteuerbescheides besser zu veranschaulichen, zeigt die folgende Grafik exemplarisch und stellvertretend für die anderen Bescheidarten die Nachricht *bescheide.gewerbesteuer.0001* als XML-Schema (dargestellt in Oxygen XML Editor), in dem der hierarchische Aufbau durch die Verwendung von komplexen Datentypen sichtbar wird. So verzweigt sich der digitale Bescheid intern in die Elemente *briefkopf*, *kommune*, *empfaenger* usw. Die eigentliche Veranlagung (*gewStVeranlagung*) wurde um eine weitere Ebene aufgeschlüsselt. Die detaillierte Beschreibung folgt in den weiteren Unterkapiteln.



III.2 Basisdatentypen



Die im Folgenden beschriebenen Datentypen sind atomare XML-Schema-Typen, die hinsichtlich der Anzahl ihrer erlaubten Zeichen bzw. ihres Wertebereiches eingeschränkt wurden.

III.2.1 AngabeBetrag

Typ: **AngabeBetrag**

Dieser Datentyp wird verwendet, um einen Geldbetrag mit maximal zwei Nachkommastellen zu definieren. Als Trennzeichen für Nachkommastellen muss ein Punkt verwendet werden.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `xs:decimal`.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): `fractionDigits:2`

III.2.1.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.2.2 AngabeHebesatz

Typ: **AngabeHebesatz**

Dieser Datentyp wird verwendet, um einen Hebesatz zu definieren. Es wird ein ganzzahliger Wert erwartet, der mindestens 200 beträgt und 10.000 nicht überschreiten darf. Der Wert wird als Prozentangabe interpretiert.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `xs:decimal`.

Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): `maxInclusive:10000`; `minInclusive:200`

III.2.2.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.2.3 AngabeSteuernummerBund

Typ: **AngabeSteuernummerBund**

Dieser Datentyp wird verwendet, um eine Steuernummer im einheitlichen Format des Bundes (ohne Trennzeichen) darzustellen. Es handelt sich um das vereinheitlichte Bundesschema zur elektronischen Übermittlung (13-stellige Steuernummer, bei der zwischen der 4. und der 5. Ziffer eine 0 eingefügt ist). Diese Darstellung ist eindeutig und lässt sich in länderspezifische Formate (mit Trennzeichen an unterschiedlichen Positionen) umwandeln.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `string.Latin` (siehe [Abschnitt III.A.1 auf Seite 61](#)).

Die Werte müssen dem Muster `'[0-9]{13}'` entsprechen.

III.2.3.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

Entwurf

III.3 Komplexe Datentypen



III.3.1 Codes und Codelisten

Im Standard werden Codetypen und Codelisten verwendet, um bestimmte Auswahlmöglichkeiten eindeutig festzulegen und so mögliche Fehlerquellen zu reduzieren und die Validierung von Nachrichten zu vereinfachen. Diese werden in den nachfolgenden Unterkapiteln beschrieben.

III.3.1.1 Übersicht

In der nachstehenden Tabelle werden die folgenden Informationen dargestellt:

Code-Datentyp

Alle in dem XÖV-Starterpaket definierten Code-Datentypen in alphabetischer Reihenfolge.

Codeliste

Der Name (kurz)¹ der im jeweiligen Code-Datentyp genutzten Codeliste.

Version

Die Version der im jeweiligen Code-Datentyp genutzten Codeliste (Attribut listVersionID).

Typ

Art der Codelistennutzung, wie im XÖV-Handbuch beschrieben.

Die Namen der Code-Datentypen und der Codelisten stellen Links zu den jeweiligen Detail-Abschnitten dar.

Code-Datentyp	Codeliste	Version	Typ
Code.Abgabeart	Abgabe-Art Codes	1	1
Code.Festsetzungsart	Festsetzungsart Codes	1	1
Code.SollOderIst	SOLL oder IST Codes	1	1
Code.Staat	Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)	--	3
Code.Vermerktyp	Bescheid-Vermerk Codes	1	1
Code.Zinsart	Zinsart Codes	1	1

¹Weitere Informationen zu den Metadaten einer Codeliste sind im aktuellen XÖV-Handbuch beschrieben.

III.3.1.2 Code-Datentypen

III.3.1.2.1 Code.Vermerktyp

Code-Typ zur Spezifikation eines standardisierten Vermerkes zum Gewerbesteuerbescheid. Es lassen sich in standardisierter Form Sachverhalte ausdrücken wie bspw. der Hinweis auf Vorläufigkeit gem. Abgabenordnung. Die Darstellung als Code dient der maschinellen Auswertung und Verarbeitung der Bescheide.

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Vermerke u.a. bzgl. Vorläufigkeit und Vorbehalt auf dem Gewerbesteuerbescheid, dem Zinsbescheid oder dem Vorauszahlungsbescheid ab.
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 71
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:bescheidvermerk
-version	1

III.3.1.2.1.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.1.2.2 Code.Abgabeart

Code-Typ zur Spezifikation des Ursprungs einer Festsetzung / Fälligkeit (z.B. Gewerbesteuerveranlagung, Vorauszahlung oder Zinsen)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Arten einer Abgabe im Rahmen der Gewerbesteuer ab, die durch Zustellung des (digitalen) Gewerbesteuerbescheides, des Zinsbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides bekannt gegeben werden.
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 69
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:abgabeart
-version	1

III.3.1.2.2.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.1.2.3 Code.Festsetzungsart

Code-Typ zur Spezifikation der Festsetzungsart (Erst-Festsetzung oder Änderung)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Festsetzungsarten ab (Erst-Festsetzung oder Änderung).
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 74
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:festsetzungsart
-version	1

III.3.1.2.3.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.1.2.4 Code.Zinsart

Code-Typ zur Spezifikation der Zinsart (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Zinsarten ab (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen)
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 77
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:zinsart
-version	1

III.3.1.2.4.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.1.2.5 Code.SollOderIst

Code-Typ zur Spezifikation der Zinsart (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste bildet die möglichen Zustände von Bescheiden hinsichtlich ihres Abgleichsstatus mit etwaigen, bereits geleisteten Zahlungen seitens der Steuerpflichtigen ab.
-nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 75
-kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:solloderist
-version	1

III.3.1.2.5.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.1.2.6 Code.Staat

Enthalten sind alle Staaten im vollen politischen Sinne. Entspricht inhaltlich dem "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch" des Auswärtigen Amtes. Enthalten sind z.B. Einträge für: Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich; nicht aber für: Französisch-Guayana, die britischen Jungferninseln oder Jersey. Neben den amtlichen Bezeichnungen (Kurzform und Vollform) und der Staatsangehörigkeit als Adjektiv/Adverb ist auch der jeweilige Suchbegriff aus dem Länderverzeichnis des Auswärtigen Amtes aufgeführt (der Suchbegriff ist eine griffige Bezeichnung des Staates). Die Angaben umfassen zudem den numerischen Destatis-Code, den 2- und 3-stelligen alphabetischen ISO 3166-1 Code sowie ggf. das Datum der Selbständigkeit bzw. Gründung nach den Angaben des Auswärtigen Amtes. (Quelle: <https://www.xrepository.de/details/urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staat>, abgerufen am 18.3.2021)

Codelisten	
-beschreibung	Die Codeliste Staat (eigenständige, von Deutschland diplomatisch anerkannte derzeitige Staaten).
-nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
-kennung	urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staat
-version	unbestimmt

III.3.1.2.6.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2 Gewerbesteuer Baukasten

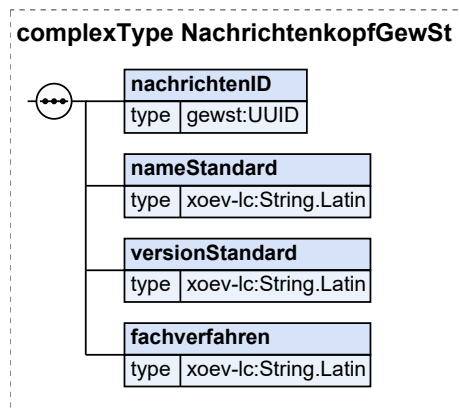
Nachfolgend werden Datentypen spezifiziert, die zur Beschreibung der Festsetzungen im Rahmen der Gewerbesteuer verwendet werden. Zu allen Datentypen wird angegeben, in welchen Bescheidarten sie verwendet werden.

III.3.2.1 NachrichtenkopfGewSt

Typ: **NachrichtenkopfGewSt**

Enthält Meta-Informationen zum versendeten Datensatz, die die maschinelle Verarbeitung vereinfachen und zuverlässiger machen.

Abbildung III.3.1. NachrichtenkopfGewSt



Kindelemente von NachrichtenkopfGewSt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nachrichtenID	UUID	1		
Eindeutige ID der Nachricht als UUID. Der Typ dieses Elements ist eine Einschränkung des Basistyps <code>xs:normalizedString</code> . Die Werte müssen dem Muster '[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}' entsprechen.				
nameStandard	String.Latin	1	III.A.1	61
Name des Standards - Festgelegt auf GewSt				
versionStandard	String.Latin	1	III.A.1	61
Durch die Versionsnummer des Standards soll sichergestellt sein, dass ein empfangendes Fachverfahren die maschinelle Verarbeitung zuverlässig durchführen kann.				
fachverfahren	String.Latin	1	III.A.1	61
Name des Fachverfahrens, durch das die Nachricht erzeugt wurde.				

III.3.2.1.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

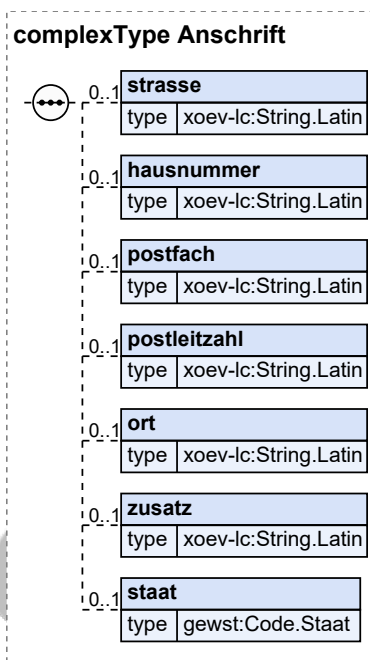
III.3.2.2 Anschrift

Typ: **Anschrift**

Eine Anschrift beschreibt einen Ort mit den klassischen Ordnungsbegriffen wie Orts- und Straßennamen sowie ergänzenden Informationen wie Ortsteil und Postfach.

Eine Anschrift kann genutzt werden, um Orte zu benennen, an denen sich Personen aufhalten, an denen Objekte zu finden sind, oder an denen Ereignisse stattfinden. Darüber hinaus kann sie genutzt werden, um Post oder Waren zuzustellen. Daher enthält sie auch die notwendigen Attribute um Postfächer zu adressieren.

Abbildung III.3.2. Anschrift



Kindelemente von Anschrift				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
strasse	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Eine Straße ist ein planmäßig angelegter, im allgemeinen befestigter Verkehrsweg innerhalb eines Ortes. Die "strasse" enthält den Namen/die Bezeichnung einer Straße. Anmerkung: Es soll möglichst der amtliche Straßenname aus einem offiziellen Straßenverzeichnis genutzt werden.				
hausnummer	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Eine Hausnummer dient der genauen Lokalisierung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (Eingang) in einer Straße. Anmerkung: Hausnummern können entsprechend der üblichen Praxis in vielen Gemeinden mit ergänzenden Angaben zur weiteren Unterteilung versehen werden, etwa "12a" oder "17 1/3". Da manche Gebäude oder Organisationen sich als Einheit über mehrere Hausnummern erstrecken, können auch Hausnummernbereiche angegeben werden, etwa "12a - 12e" oder "1 - 3".				
postfach	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Ein Postfach (oft Postfachnummer) ist ein Schlüssel zur Identifikation eines Postfaches in einer Postfiliale. Anmerkung: Eine Beschränkung auf numerische Postfachbezeichnungen wurde bewusst nicht vorgenommen.				
postleitzahl	String.Latin	0..1	III.A.1	61

Kindelemente von Anschrift				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Eine Postleitzahl ist eine Angabe, um postalische Zustellgebiete unabhängig von Gebietskörperschaften (Gemeinde, Kreis, ...) zu bezeichnen. Anmerkung: In Deutschland sind durch Postleitzahlen bezeichnete Bereiche und verwaltungspolitische Grenzen in der Regel aufeinander abgestimmt. Größere Gemeinden und Städte sind häufig in mehrere Postleitzahlengebiete aufgeteilt. Postleitzahlen werden durch die Deutsche Post AG verwaltet. Eine Beschränkung auf deutsche Postleitzahlen (5-stellig) wurde bewusst nicht vorgenommen.				
ort	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Der "ort" enthält den Namen eines Ortes (Gemeinde, Ortschaft oder Stadt). Anmerkung: Als Ortsname sollte der amtliche Gemeindegemeinde Name genutzt werden.				
zusatz	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Ein Anschriftenzusatz beinhaltet eine ggf. erforderliche weitere Präzisierung zu einer Anschrift. Anmerkung: Anschriftenzusätze können der Anschrift hinzugefügt werden, um eine Adressierung zu erleichtern oder ein Objekt genauer zu beschreiben, als es mit den klassischen Attributen einer Anschrift allein möglich ist. Auf eine Festlegung des Formats von Anschriftenzusätzen wurde wegen der uneinheitlichen Verwendung verzichtet. Beispiele: Hinterhof, 3. Ausgang, Haus A, 3. Stock, Appartement 25a, 3. Stock - Appartement 25 a, #325a, Raum 77				
staat	Code.Staat	0..1	III.3.1.2.6	41
Der Staat, dem die Anschrift postalisch zugeordnet wird.				

III.3.2.2.1 Nutzung des Datentyps

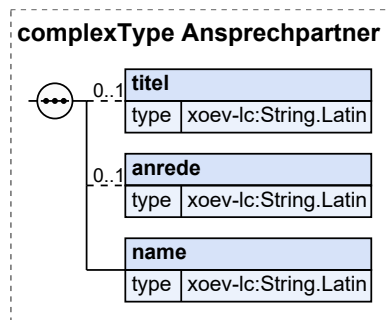
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.3 Ansprechpartner

Typ: **Ansprechpartner**

Der Typ Ansprechpartner fasst Name und Anrede einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners zusammen. Diese Angaben werden in Kombination u.a. in Anschreiben von Bescheiden benötigt.

Abbildung III.3.3. Ansprechpartner



Kindelemente von Ansprechpartner				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
titel	String.Latin	0..1	III.A.1	61

Kindelemente von Ansprechpartner				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Titel der genannten Person (z.B. Dr. oder Prof.). Falls keine Information vorliegt oder die Nennung nicht erwünscht ist, kann dieses Feld weggelassen werden.				
anrede	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Anrede der genannten Person (z.B. Frau oder Herr). Falls keine Information vorliegt oder die Nennung nicht erwünscht ist, kann dieses Feld weggelassen werden.				
name	String.Latin	1	III.A.1	61
Name der genannten Person, so wie er im Anschreiben erscheinen soll (voller Name oder Familienname - falls nur der Familienname genannt wird, sollte das Element <i>anrede</i> sinnvoll gefüllt werden).				

III.3.2.3.1 Nutzung des Datentyps

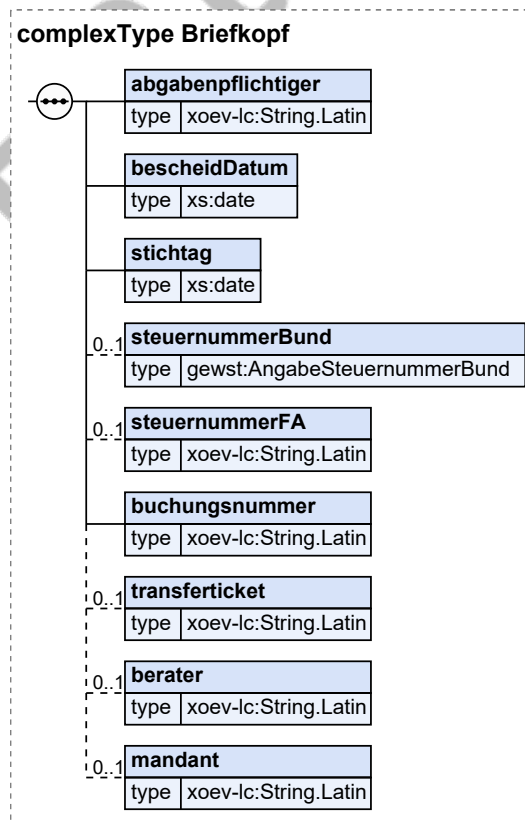
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: 0001, 0002, 0003, 0010, 0020

III.3.2.4 Briefkopf

Typ: **Briefkopf**

Im Briefkopf werden Angaben vermerkt, die bescheidspezifisch sind. Referenzen, Buchungszeichen, genauere Angaben zum Steuerpflichtigen werden hier aufgeführt.

Abbildung III.3.4. Briefkopf



Kindelemente von Briefkopf				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
abgabepflichtiger	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Der/die Abgabepflichtige ist die Person, die die Steuer zu begleichen hat. Synonym wird auch Steuerpflichtiger / Steuerpflichtige genutzt.				
bescheidDatum	<code>xs:date</code>	1		
Dieses Datum gibt an, an welchem Tag der Bescheid erstellt wurde. Es kann zudem als Referenz dienen.				
stichtag	<code>xs:date</code>	1		
Der Stichtag gibt an, zu welchem Datum die Angaben im Bescheid berechnet wurden. Der Stichtag und das Bescheiddatum können voneinander abweichen. Falls kein gesonderter Stichtag angegeben ist, wird das Bescheiddatum als Stichtag verwendet.				
steuernummerBund	<code>AngabeSteuernummerBund</code>	0..1	III.2.3	37
Optionale Angabe der Steuernummer im einheitlichen Format des Bundes. Anhand der Steuernummer kann der Vorgang den Daten der Grundlagenbescheide zugeordnet werden.				
steuernummerFA	<code>String.Latin</code>	0..1	III.A.1	61
Anhand der Steuernummer des Finanzamtes (auch: Aktenzeichen des Finanzamts) kann der Vorgang den Daten des Finanzamts zugeordnet werden. Die Steuernummer wird auch auf den Grundlagenbescheiden des Finanzamts aufgeführt.				
buchungsnummer	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Anhand der Buchungsnummer (auch Buchungszeichen, Kassen-Kontonummer, Kassenzahlen o.ä.) kann der Vorgang innerhalb der Kommune zugeordnet werden. Die Buchungsnummer soll auch bei Zahlungen und Zuschriften angegeben werden.				
transferticket	<code>String.Latin</code>	0..1	III.A.1	61
Das Transferticket wird bei der Abgabe der Steuererklärung über ELSTER automatisch generiert und dient der Zuordnung von Grundlagenbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden zur entsprechenden Steuererklärung.				
berater	<code>String.Latin</code>	0..1	III.A.1	61
Dieses optionale Feld dient der Zuordnung des Gewerbesteuerbescheides zu dem intern zuständigen Berater, für den Fall, dass durch die BenutzerkontenID (die in den Metadaten der Zustellung erscheint) keine eindeutige Zuordnung gegeben ist (bspw. im Fall von Steuerberaterbüros, die eine BenutzerkontenID für mehrere Berater verwenden). Dieses Feld muss zwingend verwendet und befüllt werden, wenn die entsprechende Angabe im Eingangsdatensatz vorhanden ist. Anderenfalls darf dieses Feld nicht verwendet werden.				
mandant	<code>String.Latin</code>	0..1	III.A.1	61
Dieses optionale Feld dient der Zuordnung des Gewerbesteuerbescheides zum Steuerpflichtigen (Mandant), für den Fall, dass durch die BenutzerkontenID (die in den Metadaten der Zustellung erscheint) keine eindeutige Zuordnung gegeben ist (bspw. im Fall von Steuerberaterbüros, die eine BenutzerkontenID für mehrere Berater verwenden). Dieses Feld muss zwingend verwendet und befüllt werden, wenn die entsprechende Angabe im Eingangsdatensatz vorhanden ist. Anderenfalls darf dieses Feld nicht verwendet werden.				

III.3.2.4.1 Nutzung des Datentyps

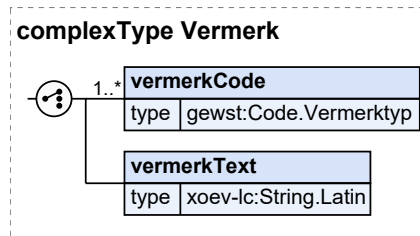
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.5 Vermerk

Typ: **vermerk**

Der Typ *Vermerk* bildet die digitale Form des Rechtsvermerks auf dem Gewerbesteuerbescheid u.a. bzgl. Vorläufigkeit oder Vorbehalt der Nachprüfung. Der Vermerk lässt sich entweder direkt in Textform angeben oder durch einen oder mehrere Codes festlegen.

Abbildung III.3.5. Vermerk



Kindelemente von Vermerk				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
vermerkCode	Code.Vermerktyp	1..n	III.3.1.2. 1	40
Der standardisierte Vermerk wird durch einen Code oder eine Kombination von Codes des Typs Code.Vermerktyp modelliert. Mithilfe der entsprechenden Codeliste können die hierdurch festgelegten Sachverhalte in Satzfragmente bzw. Sätze übersetzt werden.				
vermerkText	String.Latin	1	III.A.1	61
Sofern die Verwendung von Codes nicht möglich ist, kann der Vermerk alternativ direkt in Textform angegeben werden. Diese Form der Angabe erschwert eine maschinelle Bearbeitung gegenüber der Darstellung durch Codes.				

III.3.2.5.1 Nutzung des Datentyps

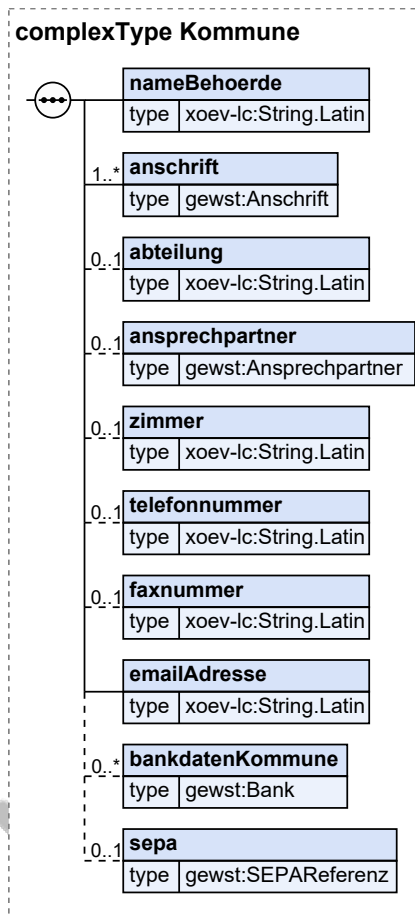
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.6 Kommune

Typ: **Kommune**

Der Typ *Kommune* umfasst alle Elemente, die für den Kontakt zur Gemeinde auf dem Gewerbesteuerbescheid dargestellt werden.

Abbildung III.3.6. Kommune



Kindelemente von Kommune				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nameBehoerde	String.Latin	1	III.A.1	61
Name der Behörde, die die GewSt erhebt.				
anschrift	Anschrift	1..n	III.3.2.2	42
Dieses Feld liefert die postalische Adressierung der Kommune durch die Angabe einer Anschrift oder eines Postfaches. Durch mehrfache Angabe ist es möglich, sowohl Anschrift als auch Postfach zu hinterlegen.				
abteilung	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Abteilung bezeichnet jene Abteilung, in der der Gewerbesteuerbescheid bearbeitet wurde.				
ansprechpartner	Ansprechpartner	0..1	III.3.2.3	44
Unter Ansprechpartner wird der Name der bearbeitenden Person des Gewerbesteuerbescheides in der Behörde genannt.				
zimmer	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Raumbezeichnung (Raumnummer) des Ansprechpartners des Gewerbesteuerbescheides in der Kommune.				
telefonnummer	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Unter Telefonnummer wird die Telefonnummer des Bearbeiters des Gewerbesteuerbescheides aufgeführt.				

Kindelemente von <i>Kommune</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
faxnummer	<code>String.Latin</code>	0..1	III.A.1	61
Unter Faxnummer wird die Faxnummer des Bearbeiters des Gewerbesteuerbescheides aufgeführt.				
emailAdresse	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Email-Adresse des Bearbeiters des Gewerbesteuerbescheides.				
bankdatenKommune	<code>Bank</code>	0..n	III.3.2.8	50
Die Kommune gibt mit diesem Element die Bankverbindung(en) an, an die offene Beträge überwiesen werden sollen.				
sepa	<code>SEPAReferenz</code>	0..1	III.3.2.9	51
Die SEPA-Referenz der Kommune dient dem Steuerpflichtigen zur korrekten Zuordnung des erteilten SEPA-Mandates.				

III.3.2.6.1 Nutzung des Datentyps

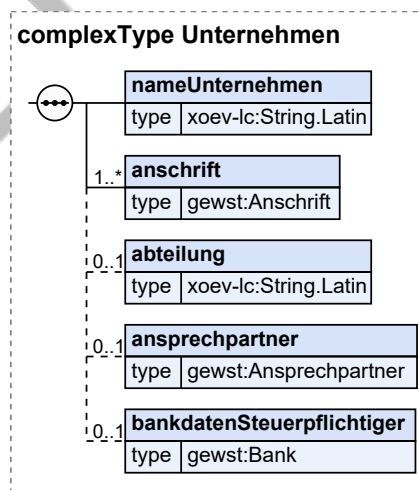
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.7 Unternehmen

Typ: **Unternehmen**

Der Typ *Unternehmen* umfasst alle Elemente, die für den Kontakt zum steuerpflichtigen Unternehmen auf dem Gewerbesteuerbescheid dargestellt werden.

Abbildung III.3.7. Unternehmen



Kindelemente von <i>Unternehmen</i>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nameUnternehmen	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Name und Rechtsform des steuerpflichtigen Unternehmens.				
anschrift	<code>Anschrift</code>	1..n	III.3.2.2	42

Kindelemente von Unternehmen				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Dieses Feld liefert die postalische Adressierung des Unternehmens durch die Angabe einer Anschrift oder eines Postfaches. Durch mehrfache Angabe dieses Feldes ist es möglich, sowohl Anschrift als auch Postfach zu hinterlegen.				
abteilung	String.Latin	0..1	III.A.1	61
Hier ist die Abteilung des Unternehmens aufgeführt, die die Gewerbesteuerbescheide verarbeitet.				
ansprechpartner	Ansprechpartner	0..1	III.3.2.3	44
Hier wird der Name der/des Bevollmächtigten oder der/des Steuerpflichtigen genannt, der die Gewerbesteuerbescheide bearbeitet.				
bankdatenSteuerpflichtiger	Bank	0..1	III.3.2.8	50
Die Bankverbindung des steuerpflichtigen Unternehmens wird zur Kontrolle aufgeführt, sofern dieses im Vorfeld eine Einzugsermächtigung erteilt (z.B. SEPA) hat.				

III.3.2.7.1 Nutzung des Datentyps

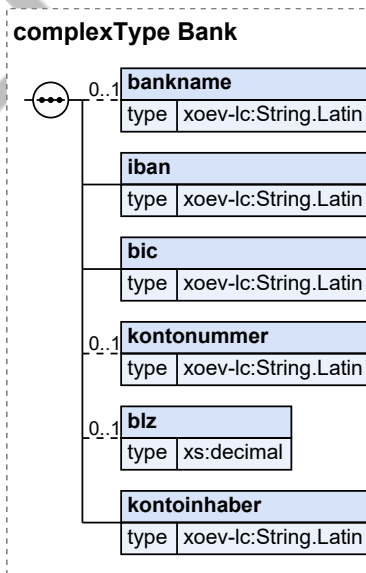
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.8 Bank

Typ: **Bank**

Unter Bank werden alle Datenfelder aufgezählt, die Informationen zum Konto bzw. der Bankverbindung des Steuerpflichtigen oder der Kommune beinhalten.

Abbildung III.3.8. Bank



Kindelemente von Bank				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bankname	String.Latin	0..1	III.A.1	61

Kindelemente von Bank				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Der Bankname dient der Identifizierung der Bankverbindung.				
iban	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Die Internationale Bankkontonummer (englisch: International Bank Account Number, abgekürzt IBAN) ist eine internationale, standardisierte Notation für Kontonummern.				
bic	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
BIC (Bank Identifier Code, auch: Swift-Code) versteht sich als international gültige Bankleitzahl und bildet zusammen mit der IBAN eine eindeutige Identifizierung eines Kontos im Rahmen von SEPA (Quelle: https://www.iban.de/bic.html , abgerufen am 18.3.2021).				
kontonummer	<code>String.Latin</code>	0..1	III.A.1	61
Kontonummer der Bankverbindung. Diese kann zusammen mit der Bankleitzahl ergänzend zu IBAN und BIC aufgeführt werden, um ein Konto zu spezifizieren.				
blz	<code>xs:decimal</code>	0..1		
BLZ (Bankleitzahl) der Bankverbindung. Diese kann zusammen mit der Kontonummer ergänzend zu IBAN und BIC aufgeführt werden, um ein Konto zu spezifizieren.				
kontoinhaber	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Der Inhaber des Bankkontos.				

III.3.2.8.1 Nutzung des Datentyps

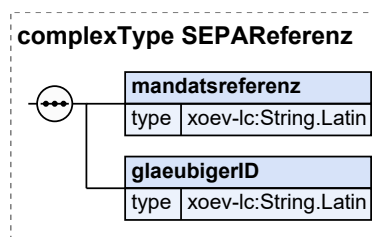
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: **0001**, **0002**, **0003**, **0010**, **0020**

III.3.2.9 SEPARferenz

Typ: **SEPARferenz**

Eine SEPA-Referenz dient dem Empfänger einer Zahlungsanweisung zur korrekten Zuordnung des vorab erteilten SEPA-Mandates.

Abbildung III.3.9. SEPARferenz



Kindelemente von SEPARferenz				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
mandatsreferenz	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61
Im SEPA Verfahren ist die Mandatsreferenz ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen für eine vom Zahlungspflichtigen erteilte Lastschrift-Einwilligung (Mandat).				
glaebigerID	<code>String.Latin</code>	1	III.A.1	61

Kindelemente von SEPAReferenz				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Die Gläubiger-Identifikationsnummer dient unabhängig von einem bestimmten Konto der eindeutigen Kennzeichnung des Gläubigers im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. Gläubiger, die das Lastschriftverfahren nutzen wollen, müssen als Merkmal eine eigene Identifikationsnummer besitzen. Zusammen mit der Mandatsreferenz wird so eine eindeutige Identifizierbarkeit des Mandats einer Lastschrift ermöglicht.				

III.3.2.9.1 Nutzung des Datentyps

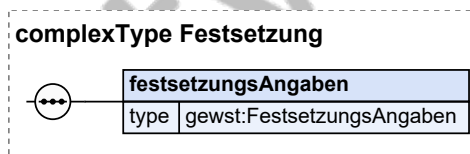
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.10 Festsetzung

Typ: **Festsetzung**

Dieser Datentyp bildet grundlegende Angaben (Festsetzungsangaben) einer Festsetzung ab und bildet die Grundlage aller Festsetzungen, die im Rahmen der Gewerbesteuer mittels des Gewerbesteuerbescheides mitgeteilt werden.

Abbildung III.3.10. Festsetzung



Kindelement von Festsetzung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
festsetzungsAngaben	FestsetzungsAngaben	1	III.3.2.11	52
Dieses Element enthält Angaben zur Festsetzung: Abgabart, Festsetzungsart, Bezugsjahr sowie Angaben zur Fälligkeit				

III.3.2.10.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0010](#), [0020](#)

Von diesem Typ leiten ab: [GewerbesteuerVeranlagung](#), [GewerbesteuerVorauszahlung](#), [Zinsberechnung](#)

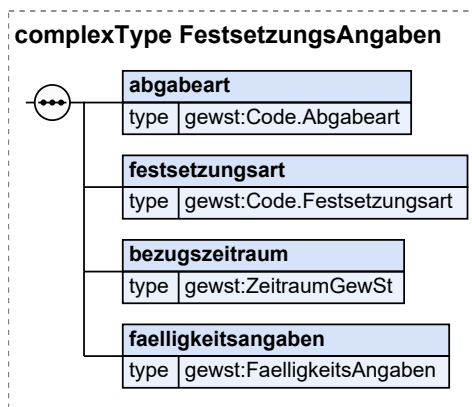
III.3.2.11 FestsetzungsAngaben

Typ: **FestsetzungsAngaben**

Festsetzungsangaben beinhalten die relevanten Angaben einer Festsetzung im Rahmen der Gewerbesteuer (d.h. Gewerbesteuerveranlagung, Verspätungszuschlag, Vorauszahlung oder Zinsfestlegung). Dieser Datentyp enthält Angaben zur Abgabart (Hinweis auf den Ursprung der Fälligkeit), zur Festsetzungsart (Erst-Festsetzung oder Änderung), zum Bezugsjahr (das Jahr, auf das sich die Festsetzung

bezieht) und Details zu der sich aus der Festsetzung ergebenden Fälligkeit, die in einer Struktur zusammengefasst werden.

Abbildung III.3.11. FestsetzungsAngaben



Kindelemente von FestsetzungsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
abgabeart	Code.Abgabeart	1	III.3.1.2. 2	40
Die Abgabeart beschreibt, um welche Art von Festsetzung es sich handelt. Dabei kann es sich um Gewerbesteuer- erwerbungen, Zinsen, Verspätungszuschläge oder Vorauszahlungen handeln. Die Abgabeart wird als Code angegeben.				
festsetzungsart	Code.Festsetzungsart	1	III.3.1.2. 3	40
Die Festsetzungsart gibt an, ob es sich um eine (Erst-)Festsetzung oder eine Änderung handelt. Sie wird als Code angegeben.				
bezugszeitraum	ZeitraumGewSt	1	III.3.2.15	57
Der Bezugszeitraum zeigt an, auf welches Jahr sich die Festsetzung bezieht.				
faelligkeitsangaben	FaelligkeitsAngaben	1	III.3.2.12	53
Dieses Element umfasst alle Angaben zur Fälligkeit, die sich aus dieser Festsetzung ergeben (Betrag der Fest- setzung, Betrag einer etwaigen vorherigen Festsetzung (soweit gegeben), einen etwaigen bereits gezahlten Anteil des Betrages (soweit bekannt), die sich daraus ergebende Differenz (soweit ein bereits gezahlter Betrag bekannt ist) und eine Zahlungsfrist (soweit bekannt).				

III.3.2.11.1 Nutzung des Datentyps

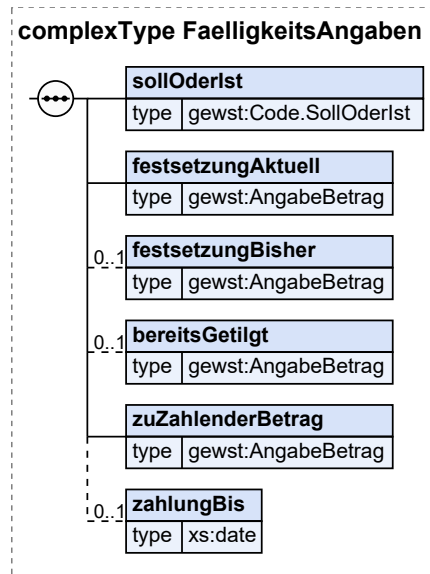
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.12 FaelligkeitsAngaben

Typ: **FaelligkeitsAngaben**

Eine Fälligkeit beschreibt eine offene Forderung oder Erstattung. Dieser Datentyp wird explizit für vor-
liegende Fälligkeiten verwendet, d.h. für Beträge, die bis zu einem genannten Datum zu begleichen bzw.
zu erstatten sind. Er enthält den Betrag der aktuellen Festsetzung, den Betrag einer möglichen bisheri-
gen Festsetzung, den bereits gezahlten Betrag (falls bekannt), den zu zahlenden Betrag (Differenz aus
aktueller und bisheriger Festsetzung, falls bekannt) und das Fälligkeitsdatum.

Abbildung III.3.12. FaelligkeitsAngaben



Kindelemente von FaelligkeitsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
sollOderIst	Code.SollOderIst	1	III.3.1.2.5	41
Dieses Feld zeigt an, ob die steuererhebende Kommune über Informationen zum Zahlungsstatus der Fälligkeit verfügt und die Höhe einer ggf. bereits geleisteten Zahlung angegeben werden kann. Wenn das Feld mit dem Code IST belegt ist, ist dies der Fall. Nur dann darf das Feld <i>bereitsGetilgt</i> verwendet werden um etwaige, bereits geleistete Zahlungen aufzuführen.				
Wenn das Feld mit dem Code SOLL belegt ist, verfügt die steuererhebende Kommune über keine Informationen zum Zahlungsstatus der Fälligkeit und das Feld <i>bereitsGetilgt</i> darf nicht verwendet werden.				
festsetzungAktuell	AngabeBetrag	1	III.2.1	37
Mit <i>festsetzungAktuell</i> wird die Höhe der Festsetzung für das Bezugsjahr beschrieben, ungeachtet eventuell bereits geleisteter Zahlungen.				
festsetzungBisher	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	37
Mit <i>festsetzungBisher</i> wird der Betrag der vorangegangenen Festsetzung für das Bezugsjahr (<i>bezugsjahr</i>) beschrieben. Wenn es keine bisherige Festsetzung gab, darf das Element nicht verwendet werden.				
bereitsGetilgt	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	37
Mit <i>bereitsGetilgt</i> wird der Betrag bereits getätigter Zahlungen für das Bezugsjahr genannt, sofern dieser der Kommune bekannt ist (siehe Angabe <i>sollOderIst</i>). Falls nicht, darf dieses Element nicht verwendet werden.				
zuZahlenderBetrag	AngabeBetrag	1	III.2.1	37
Mit <i>zuZahlenderBetrag</i> wird die Höhe der Fälligkeit und das damit einhergehende Leistungsgebot beschrieben. Dieses Feld ist als Zahlungsaufforderung an den Steuerpflichtigen gemäß § 254 Absatz 1 Satz 1 AO zu verstehen. Sofern das Feld <i>sollOderIst</i> den Code IST beinhaltet, muss hier die Differenz aus <i>festsetzungAktuell</i> und <i>bereitsGetilgt</i> eingetragen werden, da letzterer Wert bekannt ist.				
Sofern dagegen das Feld <i>sollOderIst</i> den Code SOLL beinhaltet, muss hier entweder die Differenz aus <i>festsetzungAktuell</i> und <i>festsetzungBisher</i> eingetragen werden, falls letzteres Feld verwendet wird, oder anderenfalls der Inhalt des Feldes <i>festsetzungAktuell</i> übertragen werden.				
zahlungBis	xs:date	0..1		

Kindelemente von FaelligkeitsAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Der Wert <i>zahlungBis</i> definiert das Datum, zu dem die Fälligkeit beglichen werden soll. Falls es sich um eine Erstattung handelt, muss dieses Feld nicht angegeben werden.				

III.3.2.12.1 Nutzung des Datentyps

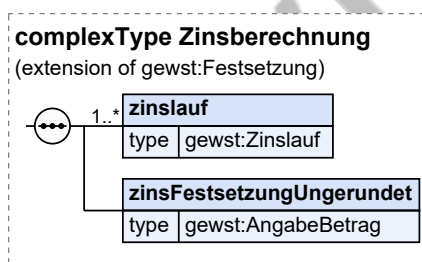
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.13 Zinsberechnung

Typ: **zinsberechnung**

Der Typ *Zinsberechnung* umfasst alle relevanten Elemente zur Darstellung und zum Nachvollziehen der Berechnung der Zinsen der Gewerbesteueranlage eines Bezugsjahres.

Abbildung III.3.13. Zinsberechnung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps *Festsetzung* (siehe [Abschnitt III.3.2.10 auf Seite 52](#)).

Kindelemente von Zinsberechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zinslauf	zinslauf	1..n	III.3.2.14	55
Eine beliebige Zahl von Zinsläufen, die sich auf das ebenfalls angegebene Bezugsjahr beziehen.				
zinsFestsetzungUngerundet	AngabeBetrag	1	III.2.1	37
Dieses Element beinhaltet die ungerundete Summe der effektiven Zinsbeträge (<i>zinsbetragEffektiv</i>) aller enthaltenen Zinsläufe. Dieses Feld dient zur Information des Empfängers. Der festzusetzende Zinsbetrag wird unter <i>festsetzungsAngaben</i> angegeben. Dieser ergibt sich (nach § 239 Abs 2 AO) aus der auf volle 10 Euro gerundeten Summe der effektiven Zinsbeträge aller Zinsläufe. Er ist nur dann festzusetzen, wenn diese Summe mindestens 10 Euro beträgt.				

III.3.2.13.1 Nutzung des Datentyps

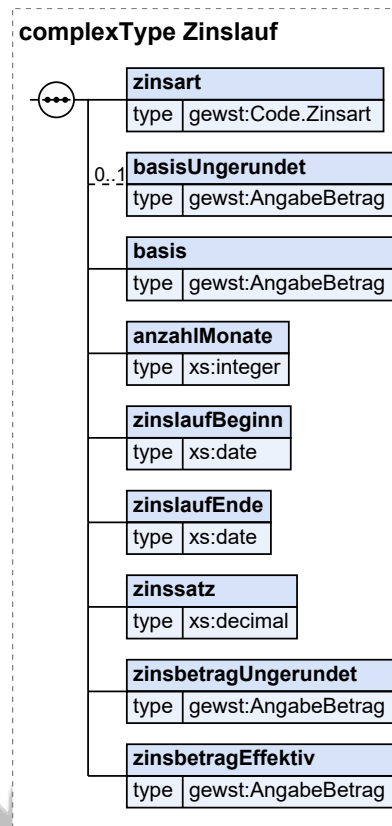
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.14 Zinslauf

Typ: **zinslauf**

Der Typ *Zinslauf* beschreibt alle benötigten Elemente zur Darstellung und zum Nachvollziehen eines Zinslaufes.

Abbildung III.3.14. Zinslauf



Kindelemente von Zinslauf				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zinsart	Code.Zinsart	1	III.3.1.2. 4	41
Die Zinsart beschreibt, um welche Art von Zinsen es sich handelt (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen). Der Zinstyp wird als Code angegeben.				
basisUngerundet	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	37
Optionale Angabe des ungerundeten Ausgangswertes (Basis) für die Berechnung der Zinsen. Diese Angabe dient der Information des Empfängers.				
basis	AngabeBetrag	1	III.2.1	37
Auf 50€ abgerundeter Ausgangswert (Basis) für die Berechnung der Zinsen.				
anzahlMonate	xs:integer	1		
Grundlage für die Berechnung der Zinsen ist die Anzahl der vollen Kalendermonate zwischen <i>zinslaufBeginn</i> und <i>zinslaufEnde</i> .				
Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit Beschluss vom 8. Juli 2021) wird es zu einer Änderung der Rechtsgrundlage bis 2022 kommen, durch die die Verzinsung mit 0,5% ab dem 1.1.2019 ausgesetzt wird. Es werden somit im Regelfall nur die vollen Kalendermonate <i>bis zum 01.01.2019</i> berechnet. Hierdurch kann es zu einer Abweichung zwischen den vollen Kalendermonaten innerhalb des angegebenen Zeitraumes und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kalendermonate bis 2019 kommen.				
zinslaufBeginn	xs:date	1		

Kindelemente von zinslauf				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Startdatum des Zinslaufs. Der Zinslauf beginnt in der Regel 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird (vgl. §233a AO).				
zinslaufEnde	<code>xs:date</code>	1		
Enddatum des Zinslaufs. Der Zinslauf beginnt in der Regel 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird (vgl. §233a AO).				
zinssatz	<code>xs:decimal</code>	1		
Der Zinssatz, der je Kalendermonat berechnet wird.				
zinsbetragUngerundet	<code>AngabeBetrag</code>	1	III.2.1	37
Dieses Feld dient der Angabe des ungerundeten Zinsbetrages. Der ungerundete Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Anzahl der vollen Monate und der Bemessungsgrundlage (Basis). Dieses Feld dient lediglich der Information. Die Angabe des effektiven (je nach Zinsart gerundeten) Zinsbetrages findet sich im Feld <i>zinsbetragEffektiv</i> .				
zinsbetragEffektiv	<code>AngabeBetrag</code>	1	III.2.1	37
Dieses Feld dient der Angabe des effektiven Zinsbetrages. Je nach Zinsart kann es sich um den gerundeten oder den unveränderten Wert von <i>zinsbetragUngerundet</i> handeln.				

III.3.2.14.1 Nutzung des Datentyps

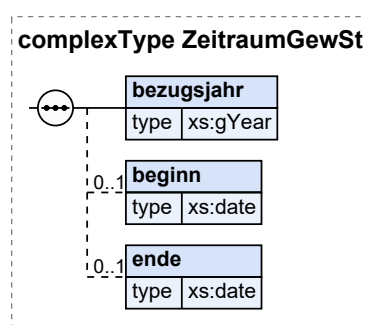
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0002](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.15 ZeitraumGewSt

Typ: `ZeitraumGewSt`

Der Typ `ZeitraumGewSt` kann verwendet werden, um Zeiträume tagesgenau zu spezifizieren. Zusätzlich lässt sich ein Bezugsjahr angeben, mit dem der Zeitraum identifiziert wird.

Abbildung III.3.15. `ZeitraumGewSt`



Kindelemente von ZeitraumGewSt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezugsjahr	<code>xs:gYear</code>	1		
Das Kalenderjahr, auf das sich der Zeitraum bezieht (muss nicht exakt mit dem angegebenen Zeitraum übereinstimmen).				
beginn	<code>xs:date</code>	0..1		

Kindelemente von ZeitraumGewSt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Beginn des Zeitraumes - Angabe als Datum				
ende	xs:date	0..1		
Ende des Zeitraumes - Angabe als Datum				

III.3.2.15.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0002](#), [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.16 GewerbesteuerVorauszahlung

Typ: **GewerbesteuerVorauszahlung**

Dieser Datentyp umfasst alle Angaben zu einer einzelnen Vorauszahlung.

Abbildung III.3.16. GewerbesteuerVorauszahlung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps **Festsetzung** (siehe [Abschnitt III.3.2.10 auf Seite 52](#)).

Kindelemente von GewerbesteuerVorauszahlung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
messbetrag	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	37
Der Steuermessbetrag kann an dieser Stelle angegeben werden, wenn er von dem entsprechenden Wert in der Veranlagung abweicht oder keine Veranlagung im Bescheid angegeben ist (Vorauszahlungsbescheid).				
hebesatz	AngabeHebesatz	0..1	III.2.2	37
Der Hebesatz kann an dieser Stelle angegeben werden, wenn er von dem entsprechenden Wert in der Veranlagung abweicht oder keine Veranlagung im Bescheid angegeben ist (Vorauszahlungsbescheid).				

III.3.2.16.1 Nutzung des Datentyps

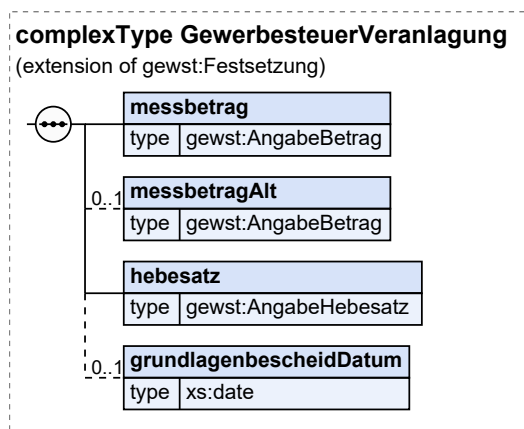
Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0003](#), [0010](#), [0020](#)

III.3.2.17 GewerbesteuerVeranlagung

Typ: **GewerbesteuerVeranlagung**

Der Typ *GewerbesteuerVeranlagung* umfasst alle benötigten Angaben zur Darstellung der Gewerbesteuer-Veranlagung und deren Berechnung.

Abbildung III.3.17. GewerbesteuerVeranlagung



Dieser Typ ist eine Erweiterung des Basistyps `Festsetzung` (siehe [Abschnitt III.3.2.10 auf Seite 52](#)).

Kindelemente von GewerbesteuerVeranlagung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
messbetrag	AngabeBetrag	1	III.2.1	37
Der Steuermessbetrag ist eine Rechengröße für die Festsetzung von Realsteuern. Durch Multiplikation mit dem Hebesatz wird der Gewerbesteuerbetrag errechnet.				
messbetragAlt	AngabeBetrag	0..1	III.2.1	37
Optionale Angabe des bisherigen (alten) Messbetrages im Falle einer geänderten Veranlagung (siehe Code <i>festsetzungsart</i> im Typ <i>FestsetzungsAngaben</i>). Diese Angabe dient der Information des Empfängers.				
hebesatz	AngabeHebesatz	1	III.2.2	37
Der Hebesatz ist der Faktor, der mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird. Das Produkt ist die Steuerschuld. Er muss mindestens 200% betragen.				
grundlagenbescheidDatum	xs:date	0..1		
Dieses Datum gibt an, an welchem Tag der aktuellste Grundlagenbescheid erstellt wurde. Es kann zudem als Referenz dienen.				

III.3.2.17.1 Nutzung des Datentyps

Dieser Typ kann in den folgenden Nachrichten übermittelt werden: [0001](#), [0010](#), [0020](#)

Entwurf

III.A Eingebundene externe Modelle



Folgende externe Modelle werden in dieser Spezifikation verwendet und sind auf den XÖV-Webseiten (siehe <http://www.xoev.de/de/produkte>) oder im XRepository (siehe <http://www.xrepository.de>) veröffentlicht:

III.A.1 XOEV-Bibliothek

XOEV-Bibliothek; Fassung 2020-08-31

Folgende Datentypen aus dem externen Modell werden in dieser Spezifikation verwendet:

- Code
- String.Latin

Entwurf

III.4 Kodierung der Bescheide als PDF/A-3



Die vorliegende Spezifikation für den digitalen Gewerbsteuerbescheid erfordert, dass digitale Gewerbe- steuerbescheide in einem hybriden Format gemäß dem ISO-Standard 19005-3:2012 (PDF/A-3) kodiert sind, das sowohl eine menschenlesbare als auch eine maschinenlesbare Fassung des Gewerbe- steuerbescheides umfasst¹. Dabei wird die maschinenlesbare Fassung als Anhang im PDF-Dokument ein- gebettet. Umsetzende Systeme müssen entsprechend die technischen Voraussetzungen für die Erzeu- gung von PDF-Dokumenten gemäß dieses Standards bieten. Sowohl das Einbetten als auch das Aus- lesen von Anhängen wird üblicherweise durch Software-Bibliotheken für gängige Programmiersprachen und Technologie-Stacks unterstützt, die von Fachverfahrensherstellern lizenzfrei verwendet und einge- bunden werden können.

Bei der Erzeugung spezifikationskonformer digitaler Gewerbsteuerbescheide ist auf eine korrekte Benennung von PDF- und eingebetteter XML-Datei zu achten und das nachfolgend erklärte Namens- schema zu verwenden.

Tabelle III.4.1. Namensschema von PDF und XML-Inhalten des digitalen Gewerbsteuerbescheides

Eigenschaft	Wert
Dateiname PDF	Gewerbsteuerbescheid-<AGS Kommune>-<Bescheiddatum>.pdf Beispiel: <i>Gewerbsteuerbescheid-03254021-2022-05-21</i> für einen Gewer- besteuerbescheid mit Bescheiddatum 21.5.2022 der Gemeinde Hildes- heim.
Dateiname eingebettetes XML	Gewerbsteuer-XML-<AGS Kommune>-<Bescheiddatum>.xml Beispiel: <i>Gewerbsteuer-XML-03254021-2022-05-21</i> für einen maschi- nenlesbaren, spezifikationskonformen XML-Anhang des Gewerbsteuer- bescheides mit Bescheiddatum 21.5.2022 der Gemeinde Hildesheim
AGS-Kommune	Es ist der 8-stellige amtliche Gemeindeschlüssel der versendenden Kom- mune ohne weitere Leerzeichen oder sonstige Trennzeichen zu verwen- den.
Bescheiddatum	Es ist das Bescheiddatum anzugeben, d.h. das Datum an welchem Tag der Bescheid erstellt wurde. Dabei ist das Format YYYY-MM-DD (vgl. xs: date) zu verwenden. Dabei sind Monats- bzw. Datumsangaben ggf. durch eine führende Null auf eine Länge von genau zwei Zeichen zu bringen. Daraus ergibt sich einschließlich Trennzeichen eine konstante Länge von 10 Zeichen für die Angabe des Bescheiddatums.
Trennzeichen	Es ist zwischen "Gewerbsteuerbescheid" bzw. Gewerbe-XML, dem AGS der Kommune und dem Bescheiddatum jeweils ein Bindstrich ("-") als Trennzeichen einzufügen
Dateiendung PDF	Es ist als Dateiendung für den Gewerbsteuerbescheid ".pdf" (in Klein- buchstaben) zu verwenden.

¹ISO 19005-3:2012: Document management - Electronic document file format for long-150 term preservation — 151 Part 3: Use of ISO 32000-1 with support for embedded files (PDF/A-3)

Eigenschaft	Wert
Dateiendung XML	Es ist als Dateiendung für den den XML-Anhang ".xml" (in Kleinbuchstaben) zu verwenden.

Entwurf

IV Anhänge

Entwurf

Entwurf

IV.A Übersicht über alle Nachrichten



...

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Schema-Datei: gewerbesteuer-basisdatentypen.xsd			
Schema-Datei: gewerbesteuer-baukasten.xsd			
Schema-Datei: gewerbesteuer-bescheide.xsd			
bescheide.gewerbesteuer.0001	0001	Die Nachricht <i>bescheide.gewerbesteuer.0001</i> bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid ab. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.	Seite 22
bescheide.zinsen.0002	0002	Die Nachricht <i>bescheide.zinsen.0002</i> bildet den digitalen Zinsbescheid ab. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Zinsen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.	Seite 24
bescheide.vorauszahlung.0003	0003	Die Nachricht <i>bescheide.vorauszahlung.0003</i> bildet die Vorauszahlungen ab. Sie dient der Mitteilung der Vorauszahlungen seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.	Seite 26
bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010	0010	Die Nachricht <i>bescheide.gewerbesteuer.generisch.0010</i> bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid als generischen Träger von Gewerbesteuerveranlagung sowie Festsetzung von Zinsen und Vorauszahlungen ab. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen genauso wie der Mitteilung und Erklärung von Zins- und Vorauszahlungsfestsetzungen. Sie kann als Ersatz für den postalisch versendeten Bescheid verwendet und einwilligenden steuerpflichtigen Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt werden.	Seite 27
bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020	0020	Die Nachricht <i>bescheide.gewerbesteuer.verbund.0020</i> bildet den digitalen Gewerbesteuerbescheid so ab, wie er in vielen Kommunen versendet wird. Sie dient der Mitteilung der Festsetzung und Erklärung der Gewerbesteuer seitens der Kommune an das steuerpflichtige Unternehmen einschließlich der Möglichkeit der Mitteilung und Erklärung von Zins- und Vorauszahlungsfestsetzungen. Sie wird einwilligenden steuerpflichtigen	Seite 29

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
		Unternehmen auf digitalem Weg über die ELSTER-Infrastruktur zugestellt.	

IV.B Verwendete Codelisten



...

IV.B.1 Codelisten

In diesem Abschnitt sind die in Gewerbesteuer verwendeten Codelisten und ihre Inhalte aufgeführt.

IV.B.1.1 Übersicht

In der nachstehenden Tabelle werden die folgenden Informationen dargestellt:

Codeliste

Alle in Gewerbesteuer genutzten Codelisten in alphabetischer Reihenfolge, die in mindestens einem Code-Datentyp genutzt werden (Typ der Codelistennutzung 1 bis 3).¹

Version

Die Version der Codeliste.

Code-Datentyp(en)

Die die jeweilige Codeliste nutzenden Code-Datentypen.¹

Die Namen der Code-Datentypen und der Codelisten stellen Links zu den jeweiligen Detail-Abschnitten dar.

Codeliste	Version	Code-Datentyp(en)
Abgabe-Art Codes	1	Code.Abgabeart
Bescheid-Vermerk Codes	1	Code.Vermerktyp
Festsetzungsart Codes	1	Code.Festsetzungsart
SOLL oder IST Codes	1	Code.SollOderIst
Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)	--	Code.Staat
Zinsart Codes	1	Code.Zinsart

IV.B.1.2 Details

IV.B.1.2.1 Abgabe-Art Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Arten einer Abgabe im Rahmen der Gewerbesteuer ab, die durch Zustellung des (digitalen) Gewerbesteuerbescheides, des Zinsbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides bekannt gegeben werden.

IV.B.1.2.1.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Abgabe-Art Codes

¹Sofern in der Spalte „Code-Datentyp(en)“ kein Eintrag vorhanden ist, bedeutet dies, dass der Standard die jeweilige Codeliste verwendet und dokumentieren möchte. Der die Codeliste nutzende Code-Datentyp ist jedoch nicht im Standard spezifiziert.

Metadatenelement	Wert
Name (kurz)	Abgabe-Art Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbsteuer:codeliste:abgabeart
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.1.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
GV	Gewerbsteuer-Veranlagung
VN	Nachträgliche Vorauszahlung
VS	Verspätungszuschlag
VZ	Vorauszahlung
ZS	Zinsen

IV.B.1.2.2 Bescheid-Vermerk Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Vermerke u.a. bzgl. Vorläufigkeit und Vorbehalt auf dem Gewerbesteuerbescheid, dem Zinsbescheid oder dem Vorauszahlungsbescheid ab.

IV.B.1.2.2.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Bescheid-Vermerk Codes
Name (kurz)	Bescheid-Vermerk Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:bescheidvermerk
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen Vorversion	zur erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.2.2 Daten

Code (Code)	Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlage des Vermerks)	VermerkAufBescheid (Empfohlener Wortlaut des Vermerks)	Aussage (Aussage (Effekt) des Vermerks)
00			Kein Vermerk
11	§ 165 Abs. 1 Satz 1 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO teilweise vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
12	§ 165 Abs. 1 Satz 1 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
13	§ 164 Abs. 1 AO	... ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
15	§ 165 Abs. 1 Satz 4 AO	... wird teilweise ausgesetzt nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
16	§ 165 Abs. 1 Satz 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
18	§ 165 Abs. 1 Satz 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.	Vorläufigkeit/Vorbehalt der Nachprüfung/Aussetzung
20	§ 164 Abs. 2 AO	Die am {TT.MM.JJJJ} eingegangene Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Steuerfestsetzung ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
21	§ 165 Abs. 2 Satz 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO endgültig.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
22	§ 165 Abs. 1 Satz 4 AO	Die teilweise Aussetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO wird aufgehoben.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit

Code (Code)	Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlage des Vermerks)	VermerkAufBescheid (Empfohlener Wortlaut des Vermerks)	Aussage (Aussage (Effekt) des Vermerks)
23	§ 165 Abs. 2 AO	... ist nach § 165 Abs. 2 AO geändert.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
24	§ 164 Abs. 2 AO	... ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
25	§ 164 Abs. 2 AO	... ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
27	§ 164 Abs. 3 AO	Die am {TT.MM.JJJJ} eingegangene Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Dieser Vorbehalt wird hiermit nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
28	§ 164 Abs. 4 AO	Der Vorbehalt der Nachprüfung ist nach § 164 Abs. 4 AO entfallen.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
29	§ 164 Abs. 2 AO	Die am {TT.MM.JJJJ} eingegangene Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Dieser Vorbehalt wird hiermit nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben. Die Steuerfestsetzung ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert.	Änderung nach Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeit
31	§ 129 AO	... ist nach § 129 AO berichtigt.	Änderung
32	§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	... ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.	Änderung
33	§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO	... ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert.	Änderung
34	§ 175a AO	... ist nach § 175a AO geändert.	Änderung
36	§ 174 AO	... ist nach § 174 AO geändert.	Änderung
37	§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	... ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.	Änderung
38	§ 189 AO	... ist nach § 189 AO geändert.	Änderung
39	§ 173a AO	... ist nach § 173a AO geändert.	Änderung
40	§ 175b AO	... ist nach § 175b AO geändert.	Änderung
41	§ 132 AO	Die Änderung erfolgt i.V.m. § 132 AO.	Änderung
42	§ 130 AO	... wird nach § 130 AO teilweise zurückgenommen.	Änderung

Code (Code)	Rechtsgrundlage (Rechtsgrundlage des Vermerks)	VermerkAufBescheid (Empfohlener Wortlaut des Vermerks)	Aussage (Aussage (Effekt) des Vermerks)
43		... für Zwecke der Aussetzung der Vollziehung wird ersetzt.	Änderung
44	§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO	... ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.	Änderung
45	§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO	... ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert.	Änderung
46	§ 131 AO	... wird nach § 131 AO teilweise widerrufen.	Änderung
49		... ist geändert.	Änderung
50	§ 35b Abs. 1 GewStG	... ist nach § 35b Abs. 1 GewStG geändert.	Steuerartenbezogene Berichtungsvorschriften
71	§ 9 Nr. 5 GewStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG	... ist nach § 9 Nr. 5 GewStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG geändert.	Steuerartenbezogene Berichtungsvorschriften
77	§ 35b Abs. 2 Sätze 2 und 3 GewStG	... ist nach § 35b Abs. 2 Sätze 2 und 3 GewStG geändert.	Feststellungen
80	§ 162 AO	Die Besteuerungsgrundlage wurde nach §162 AO geschätzt.	Schätzung der Besteuerungsgrundlage
99		Für diesen Zeitraum wären Zinsen angefallen.	Für diesen Zeitraum wären Zinsen angefallen

IV.B.1.2.3 Festsetzungsart Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Festsetzungsarten ab (Erst-Festsetzung oder Änderung).

IV.B.1.2.3.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Festsetzungsart Codes
Name (kurz)	Festsetzungsart Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:festsetzungsart
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.3.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
AE	Änderung
EF	Erst-Festsetzung

IV.B.1.2.4 SOLL oder IST Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Zustände von Bescheiden hinsichtlich ihres Abgleichsstatus mit etwaigen, bereits geleisteten Zahlungen seitens der Steuerpflichtigen ab.

IV.B.1.2.4.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	SOLL oder IST Codes
Name (kurz)	SOLL oder IST Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:solloderist
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.4.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
IST	Bescheid ist IST-Bescheid und enthält Informationen zu bereits getilgten Festsetzungen
SOLL	Bescheid ist SOLL-Bescheid und enthält keine Informationen zu bereits getilgten Festsetzungen

IV.B.1.2.5 Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)

Die Codeliste Staat (eigenständige, von Deutschland diplomatisch anerkannte derzeitige Staaten).

IV.B.1.2.5.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)
Name (kurz)	Staaten Codes des Statistischen Bundesamts (DESTATIS)
Kennung	urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:staat
Herausgeber	Statistisches Bundesamt (DESTATIS)
Version	unbestimmt

IV.B.1.2.6 Zinsart Codes

Die Codeliste bildet die möglichen Zinsarten ab (Erstattungszinsen, Nachzahlungszinsen oder Minderung der Nachzahlungszinsen)

IV.B.1.2.6.1 Metadaten

Metadatenelement	Wert
Name (lang)	Zinsart Codes
Name (kurz)	Zinsart Codes
Kennung	urn:xoev-de:bmf:steuer:gewerbesteuer:codeliste:zinsart
Herausgeber	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Version	1
Änderungen zur Vorversion	erste Version
Gültigkeit ab	2021-01-01

IV.B.1.2.6.2 Daten

Code (Code)	Beschreibung (Beschreibung Festsetzung)
EZ	Erstattungszinsen
MN	Minderung der Nachzahlungszinsen
NZ	Nachzahlungszinsen

Entwurf

IV.C Autoren



-
- Dr. Tim Reichling,]init[AG für digitale Kommunikation
 - Lea Lamouroux,]init[AG für digitale Kommunikation

Entwurf